Unpartheyische Critik

über

Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

Erster Band, sechstes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben, 1750.

I.

IO. GVIL. MARKARTI

Interpretationum Receptarum Juris Civilis Lectionum Libri duo. In quibus variae leges ab emendationibus liberantur explicantur illustrantur. Traiecti ad Rhen. apud J. H. Vonk a Lynden 1747. 8. 1. Alph. 1 Bogen.

Diese Interpretationes sind zwar schon vor drey Jahren an das Licht getreten. Allein, da sie in den hiesigen gelehrten Journalen noch nicht bekannt gemacht worden, gleichwohl aber werth sind, daß sie unsern Landesleuten bekannter werden, so hoffen wir, einigen Danck zu verdienen, wenn wir einige Nachricht davon mittheilen.

Herr Markart hatte zehn Jahre vorher Probabilia Receptarum Iuris Ciuilis Lectionum herausgegeben, und darinnen sich bemühet viele Stellen unsers römischen Rechtsbuches, welche von den Criticis angefochten worden waren, zu vertheidigen und zu erklären. Seine Bemühung war den Kennern nicht unangenehm gewesen. Er entschloß sich daher, diese Arbeit fortzusetzen. Und daraus ist gegenwärtiges Buch erwachsen; wiewohl er ihm einen andern Titel, Interpretationes Receptarum Lectionum aus der Ursache beygelegt hat, weil er unterschiedene Stellen darinnen nicht so wohl von unnöthigen Verbesserungen zu befreyen, als auf

eine andere Art als bisher geschehen, zu erklären suchte.

Wir wollen vors erste ein Verzeichnis von den in diesen zwey Büchern enthaltenen, und abgehandelten Sachen geben, und alsdenn zur Probe einige Anmerckungen und Erläurungen daraus ziehen.

Das erste Buch enthält vier und zwantzig Capitel: Im ersten Cap. wird die angenommene Lesart L. 1. §. 3. D. de serv. corr. vertheidiget und erkläret: Im andern wird die angenommene Lesart L. 7. §. 12. de Pact. und L. 28. D. ad L. Corn. de Fals. bestätiget. Im dritten wird eben dieses in Ansehung der L. 7. §. 6. & de pact. L. 46. D. de fideiuss. und L. 2. C. de abolit. geleistet. Im vierten wird die Vulgata L. 3. D. de pact. L. 63. §. 1. D. de cond. & demonstr. L. 9. C. de patr. pot. behauptet. Das fünfte enthält eine Erklärung L. 29. §. 1. D. de stat. lib. Das sechste handelt von der Latinität der angenommenen Lesart L. 21. §. 1. D. de act. rer. amot. L. 19. §. 4. D. de Aedil. edict. L. 11. §. 12. D. de interr. in iure fac. Im siebenten wird die angenommene Lesart L. 17. D. de pignor. & hypoth. und L. un. C. de alienat. iud. mutand. caus. erkläret. Im achten wird eben dieses bey der L. 34. §. 2. de Aur. arg. mund. leg. gethan. Das neunte handelt von der Latinität L. 5. pr. D. de fer. L. 8. §. 1. D. de legat. II. L. 12. §. 1. D. de relig. & sumt. fun. und einiger andern Stellen. Im zehnten wird über L. 28. D. de captiv. & postlim. von dem veränderten Eigen-

thume

thume der im Kriege eroberten Sachen gehandelt. Im eilften aber von der angenommenen Lesart L. 28. D. de captiv. & postl. und der Ausnahme Paulli, welche er der Regel Labeonis beygefügt hat. Im zwölften von der Lesart L. 6. pr. D. de contrah. emt. und L. 2. C. ex quib. caus. inf. irrog. Im dreyzehnten von der Lesart L. 3. §. 2. D. de off. praef. vig. und L. 12. §. 40. D. de instr. vel instrum. leg. Das vierzehnte Capitel führet bey Gelegenheit L. 27. C. de inoff. test. die Frage aus, ob vor Constantin dem Großen die querela inofficiosi nur den Brüdern zugestanden habe, wenn eine ehrenlose Person im Testamente vorgezogen worden. Das funfzehnte zeigt den Verstand der angenommenen Lesart in L. 7. §. 2. D. de distract. pign. Das sechzehnte handelt von dem Widerspruche, der zwischen L. 66. pr. D. de furt. und L. 3. §. 1. D. Stellionat. zu seyn scheinet. Im siebenzehnten wird L. 3. C. de edend. erkläret. Das achtzehnte betrift L. 18. D. Comm. diuid. Das neunzehnte L. 1. pr. & §. 1. D. de Edend. Das zwanzigste handelt von der Lesart und Latinität L. 24. C. de evict. L. 206. D. de V. S. L. 17. §. 1. D. si serv. vind. L. 5. §. 3. D. de in lit. iur. und einiger andern. Im ein und zwanzigsten wird über L. 101. D. de V. O. die Frage untersucht, ob die Minderjährigen ohne Einwilligung ihrer Curatoren sich einer bürgerl. Verbindlichkeit schuldig machen können? Im zwey und zwanzigsten wird diese Abhandlung fortgesetzt und L. 3. C. de in int. rest. min. ausgeleget. Das dreyund zwan-

zigste hat zu seinem Inhalte die Lesart, und Meinung L. 1. pr. D. quib. mod. vsusfr. vel vs. amitt. L. 3. §. 5. D. de testib. L. 1. pr. D. de in rem vers. Im **vier und zwanzigsten** wird die Lesart L. 7. §. 3. D. de pact. vertheidiget, und L. 50. D. eod. damit vereiniget.

Der Innhalt des **andern Buches** ist folgender. Im **ersten Cap.** wird L. 27. C. de test. erkläret, und dadurch gezeiget, daß ein Testament zu wiederruffen drey Zeugen zureichen, und daß der Verlauf von zehen Jahren hierzu nicht erfordert werde. Im **andern Cap.** wird diese Abhandlung fortgesetzt, und L. 36. §. 3. D. de test. milit. erklärt. Im **dritten** wird §. 7. Inst. quib. mod. test. infirm. erklärt, und gezeigt, wie man die Redensart nuda voluntas annehmen müsse. Im **vierten** wird diese Abhandlung fortgesetzt, zugleich aber auch die Regel, daß eine Erbschafft in Codicillen weder gegeben noch genommen werden könne, zu Erläuterung der L. 27. §. 1. D. de cond. inst. L. 76. ad SCt. Trebell. L. 2. C. und §. 2. Inst. de Codicill. beleuchtet. Das **fünfte** betrift L. 17. §. 2. D. de test. mil. Im **sechsten** wird die angenommene Lesart L. 1. pr. D. de pact. und L. 2. §. 1. D. de admin. rer. ad civit. pertin. und L. 16. C. de accus. & inscr. vertheidiget. Das **siebente** enthält eine Erklärung der angenommenen Lesart L. 3. D. de iurisd. Das **achte** Cap. vertheidiget und erkläret die Lesart L. 9. pr. D. de pign. & hypoth. und L. 21. pr. D. de evict. Das **neunte** Cap. handelt von der Lesart L. 1. §. 8. D. de dot. praeleg.

und

und L. 36. D. de rit. nupt. Das zehnte zeigt den Verstand von L. 34. §. 1. D. de donat. und L. 1. D. de decret. ab ord. fac. Das eilfte handelt von der Latinität und Lesart L. 156. §. 2. D. de R. I. und L. 3. §. 2. D. de itin. act. priv. Das zwölfte von L. 25. D. de fideiuss. Im dreyzehnten werden die in den Ausgaben befindlichen Worte L. 6. §. 7. D. de acq. vel amitt. hered. L. 3. C. qui dare tut. vel curat. L. 17. §. 6. D. de excus. vertheidiget. Das vierzehnte ist L. 4. C. de Iud. & coelicol. und L. 10. C. de reuocat. donat. gewidmet. Das funfzehnte handelt von der Lesart L. 47. D. locat. und L. 1. §. 3. D. de concub. Das sechzehnte erläutert L. 8. C. de testam. und L. 21. D. de iudic. und hebt die Antinomie zwischen L. 63. D. pro Soc. L. 16. D. de re iudic. Im siebenzehnten wird L. 8. C. de omni agro desert. erklärt, und gezeigt, wenn unbewegliche Güter, die für verlassen geachtet werden, an denjenigen fallen, der sich derselben anmaßet. Zugleich wird die gemeine Lesart in L. 7. pr. D. de publican. vertheidiget. Das achtzehnte handelt von der Lesart L. 1. §. 23. und §. 45. D. de vi & vi armat. L. 7. D. de quaest. L. 2. §. 24. D. de O. I. Das neunzehnte von der Lesart L. 44. pr. D. de relig. & sumt. fun. und L. 9. D. de act. rer. amot. Das zwanzigste von der Lesart und dem Verstande L. 9. §. 5. D. ad exhib. und L. 27. §. 4. D. de pact. Das ein und zwanzigste von der Lesart L. 7. C. ne de stat. defunct. post quinq. quaer. und derselben Streit mit L. 1. C. de ord. iudic. Im zwey und zwanzigsten wird

die Frage ausgeführt, ob die actio hypothecaria wider den dritten Besitzer des Pfandes von dem Gläubiger alternatiue angestellet werden könne, über L. 2. C. si vnus ex plurib. cohered. Das drey und zwanzigste handelt von der Lesart L. 2. §. 1. D. testam. quem. aper. L. 21. pr. C. de testam. pr. Inst. de capit. diminut pr. I. de vsur. und L. 17. §. 12. D. de Aedilit edict. Im vier und zwanzigsten wird die Frage entschieden, ob die Regel nemo potest pro parte testatus pro parte intestatus decedere, in dem natürlichen Rechte gegründet sey, über L. 7. D. de R. I.

Nachdem wir unsern Lesern ein Verzeichnis von den in diesem Buche enthaltenen Materien gegeben haben, ist dieses noch übrig, daß wir auch einige Proben anführen. Wir nehmen die erste gleich
p. 1. aus dem ersten Capitel. In L. 1. §. 3. D. de serv. corrupt. findet man so wohl nach der Haloandrischen, als Taurellischen Ausgabe diese Worte: Persuadere autem est plus, quam compelli atque, cogi sibi parere. Diese Worte sind vielen Auslegern als unrichtig vorgekommen. Hotman hat sie also lesen wollen: Persuadere est plus, quam suadere. Persuaderi enim est compelli atque cogi sibi parere. Noodt über die Pandecten h. t. hat bey nahe eben diese Verbesserung gemacht. Allein diese Veränderung ist zu groß, und zu gewaltsam. Viel bescheidener ist die, welche ein gelehrter Mann in den Obs. Misc. Vol. II. T. I. p. 140. vorgetragen hat. Persuadere autem est plus, quum compellit, atque cogit sibi parere.

rere. Diese Verbesserung bestärcken die griechischen Uebersetzer in den Basilicis Lib. LX. p. 85. συμβάλλει ὁ συνωθῶν καὶ ἀναγκάζων ἑαυτῷ πεισθῆναι, und der Scholiast sagt F. p. 187. persuadere δὲ ἐστὶ τὸ πάνυ συνωθῆσαί τινα καὶ ἀναγκάσαι πεισθῆναι αὐτῷ. Der Herr Verfasser hält dafür, die griechischen Uebersetzer hätten die angeführte Stelle unrecht verstanden, indem sie geglaubt, persuadere und cogere sey einerley: wie denn dieses auch die neuern Ausleger verführt hätte. Hierauf zeigt er, Ulpianus habe nach den Grundsätzen der Moral mit Recht gesagt, **überreden, sey mehr als einen zum Gehorsam zwingen.** Denn wer dieses thut, der verderbt nicht gleich das Gemüth des Sclaven: da hingegen derjenige, welcher ihn böslicher weise beredet, oder durch Ermahnungen, Gründe, Nutzen, oder Versprechungen zu einer bösen Handlung zu bringen sucht, das Gemüth desselben verderbet. Es ist nicht zu leugnen, dieses war die Philosophie der Alten, wie wir schon oben *) gezeiget haben, und Herr **Jensius** hat in seinen Stricturis schon diese Meinung behauptet. Wenn die Stelle richtig ist, so muß man sie auch nothwendig auf diese Art erklären. Unterdessen muß man doch auch gestehen, daß die Verbesserung des gelehrten **Anonymi** in Obs. Misc. einen großen Schein hat. Denn ob wir zwar den griechischen Auslegern nicht einen unumschränckten Glauben beymessen, da man Exempel genug findet, daß sie geirret haben; so ist es doch bey nahe nicht zu vermu-

*) Siehe das 3. Stück, p. 200.

then, daß sie diese Worte Ulpiani nicht sollten verstanden haben, welche an sich leicht genug sind. Es ist viel wahrscheinlicher, daß sie in ihrem Exemplare die Lesart: quum compellit atque cogit gefunden haben. Diese aber hat nachgehends von den Abschreibern gar leicht in quam compelli atque cogi verändert werden können, zumal da sie glaubten plus erfordere ein nachfolgendes quam, und nicht einsahen, daß plus est sich auf das in dem Edicte vorhergehende recepisse bezöge. Hierzu kömmt noch, daß erstlich die schöne Philosophie, nach der Florentinischen und gemeinen Lesart, an dieser Stelle bey nahe unnöthig zu seyn scheinet; weil von dem Zwange nicht das geringste gedacht worden war; hingegen zum andern aber wird durch diese aus dem Griechischen genommene Lesart eine Schwürigkeit gehoben, welche in den letztern Worten compelli atque cogi sibi parere befindlich ist, als welche nach der Grammatick zu persuadere sich gar nicht schicken. Denn wenn man sie gleich durch andere ähnliche Stellen der Pandecten, wo zu Erklärung des passiui das actiuum gebraucht wird, vertheidigen kan, wie es der Herr Verf. thut, so ist es doch allemal eine unregelmäßige Art zu reden. Man darf aber nicht einwenden, eine Ueberredung sey kein Zwang. Es ist zwar kein eigentlicher Zwang, wenn man einen überredet, wie ein Zwang im Gegentheile eigentlich nicht für eine Ueberredung gehalten werden kan. Wer wollte dieses behaupten? So viel aber ist doch gewiß, wenn man jemanden durch wichtige Gründe, durch Verspre-

chun-

chungen, denen er nicht wiederstehen kan, überredet, und etwas zu thun beweget, so ist dieses dem Zwange sehr nahe. Sagt man nicht, daß die Redner durch ihre Beredtsamkeit den Zuhörern ihren Beyfall abdringen, und sie zwingen, dasjenige zu thun, was sie vortragen. Dergleichen Redensarten findet man bey dem **Cicero** und andern so wohl lateinischen als griechischen Schriftstellern sehr häufig, wo sie cogere und ἀναγκάζειν von einer Ueberredung, oder Ueberzeugung brauchen. Z. E. **Cicero** de Orat. II, 29. vt is, qui nobis causam adiudicaturus sit--- animi permotione *cogatur*. **Aelianus** V. H. III, 17. erzählt die Römer hätten von den zween Gesandten der Griechen, **Carneade**, und **Critolao** gesagt: ἔπεμψαν Ἀθηναῖοι πρεσβεύοντας, ὃ τὸς πείσοντας, ἀλλὰ γὰρ τὸς βιασομένους ἡμᾶς δρᾶσαι, ὅσα θέλουσιν. Ulpianus philosophiret also: **Ueberreden ist mehr, als, den Sclaven bey sich eine Zuflucht verstatten, weil der, so ihn überredet, ihn gleichsam nöthiget und zwinget, zu gehorchen.** Hierinnen ist mehr Bosheit, hierdurch wird das Gemüth des Knechtes mehr verderbet, als durch jenes. Dieses sind die Gründe, wodurch man die Verbesserung des ungenannten Gelehrten in Obs. Misc. bestärcken kan. Wir sind im übrigen nicht gemeinet, die alte und florentinische Lesart aus ihrem langwierigen Besitze zu vertreiben: wir wollen sie gar gerne darinnen lassen, da man sie auf eine geschickte Art erklären kan. Jede Neuerung ist ohnedem verhaßt. Wiewohl man denen Verbes-

serun-

ſerungen dieſen Namen mit unrecht beyleget; da man doch dadurch vielmehr die alte Lesart wiederum herzuſtellen ſuchet.

p. 24. Cap. 5. enthält eine Erklärung L. 29. §. 1. D. de ſtatu lib. Die Worte ſind: Quintus Mucius ſcripſit: Pater familias in teſtamento ſcripſerat, (*inſcripſerat*) ſi Andronicus ſeruus meus heredi meo dederit decem, liber eſto: deinde de his bonis coeperat controuerſia eſſe; qui ſe lege heredem aiebat eſſe, is eam hereditatem ad ſe pertinere dicebat: alter, qui hereditatem poſſidebat, aiebat teſtamento ſe heredem eſſe; ſecundum eum ſententia dicta erat, qui (*ex*) teſtamento aiebat ſe heredem eſſe. Deinde Andronicus quaerebat, ſi ipſi (*ſi ipſi heredi ſcripto*) viginti (*decem*) dediſſet, quoniam ſecundum eum ſententia dicta eſt, (*eſſet*) futurus ne eſſet liber; an nihil videatur (*videretur*) ſententia, qua vicit, (*vicerat*) ad eam rem valere. Quapropter ſi viginti (*decem*) heredi ſcripto dediſſet, & res contra poſſeſſorem iudicata eſſet; illum in ſeruitute (*ſeruitutem*) fore. Dieſes iſt die Lesart der haloandriſchen und florentiniſchen Ausgabe: doch weichet die haloandriſche in den Worten ab, welche wir in Parentheſin eingeſchloſſen haben. Man ſiehet aber leicht, daß die Abweichung ſehr geringe iſt: und es kömmt nichts darauf an, ob man allerwegen viginti oder decem lieſet. Die gröſte Schwürigkeit findet ſich in den Worten ſecundum eum ſententia dicta eſt, qui teſtamento ſe aiebat heredem eſſe. Denn der ganze Zuſammenhang zeigt, daß der Teſtamentserbe

den

den Proceß verlohren, hingegen der gesezmäßige denselben gewonnen hatte. **Cuiaz** hat daher gemuthmaßet, man müsse lesen: secundum eum sententia dicta est qui lege aiebat se heredem esse: Best aber qui ab intestato, oder qui intestato cet. Und hiermit stimmen auch die **Basilica** T. VI. Lib. 48. t. 5. p. 403. überein. Hierzu kömmt noch, daß, wenn Andronicus dem Testamentserben, der den Proceß gewonnen hatte, das Geld gegeben hätte, er ohne Ursache würde gefragt haben, da er ohne Zweifel frey gewesen seyn würde. Hingegen konnte ihm dieses am meisten zweifelhaftig vorkommen, da ihm vom Testirer befohlen war, dem Erben Geld zu geben, welchem von beyden er es auszahlen sollte, und ob er sich mehr nach dem Urthel des Richters, oder nach dem Willen des Testirers richten sollte. Dieses sind Gründe genug, die **Cuiazische** Verbesserung zu behaupten. Kan man denn aber nichts zur Vertheidigung der angenommenen Lesart anführen? Wir wollen sehen, mit was für Gründen der Herr Verfasser nach dem **Joh. Robert**, des **Cuiaz** beständigem Wiedersacher, ihr das Wort zu reden sucht. Erstlich ist dieses die beständige Lesart aller Exemplaren qui *testamento* se aiebat. 2. Wenn man die Cuiazische Verbesserung annehmen wollte, qui lege se aiebat, so würde man nicht wissen, wohin man die Worte quapropter si viginti heredi scripto dedisset, ziehen sollte. 3. Mucii Meinung in seinem Rechtsspruche ist diese, Andronicus könne nicht anders frey werden, als wenn er das Geld dem geben würde

de, der würcklich Erbe, und auch durch richterlichen Spruch dafür erkläret worden wäre. Endlich giebt auch der Scholiast der Basilicor. l. c. p. 427. einen neuen Beweis an die Hand, da er die Worte nach der gemeinen Lesart übersetzt hat καὶ ἐνίκησεν τὴν δίκην ὁ γεγραμμένος. Was würden aber alle diese Gründe helffen, wenn die angenommene Lesart keinen gesunden Verstand hätte?
p. 30. Der Herr Verfasser sucht dieses nunmehr zu zeigen. Vors erste aber hebt er den Zweifel derjenigen, welche meinen, man fände hier nur die Rechtsfrage, nicht aber auch die Antwort des Scävola, und die Stelle sey also von den Verfertigern der Pandecten abgekürtzet worden. Er zeigt daß die Antwort in den Worten: quapropter-fore, enthalten sey: und hierinnen soll respondi, verstanden werden, als welche Ellipsin er aus L. 20. §. 3. L. 31. §. 1. D. de statu lib. erweisen will, quapropter aber soll nichts anders heißen, als **auf diesen Fall; hierauf**: Wir geben dieses zu, ob gleich die angeführten Stellen nicht erweisen, daß respondi verstanden werden könne. Weil aber wieder diese Antwort annoch eingewendet wird, daß sie sich nicht gerade auf die Frage des Andronicus schicke, so löset der Herr Verfasser auch diese Schwürigkeit auf, und zeiget daß Mucius auf die vorgelegte Frage gerade geantwortet habe. Andronicus fragt den Worten nach zweyerley 1. ob er die Freyheit erhalten müsse. 2. ob das gegebene Urthel hierinnen einen Einfluß haben könne: in der That aber nur dieses einzige, ob er frey werde, oder in der Knechtschaft bleiben müsse.

müsse. Und auf dieses leztere antwortet Mucius wenn er die zwanzig dem Testamentserben ausgezahlt, dieser aber den Proceß verlohren hätte, so würde er in der Knechtschafft verbleiben müssen. Dieses pflegten die alten Juristen öfters zu thun, daß sie, wenn ihnen mehr als eine Frage vorgelegt worden war, die Antwort nur auf eine einrichteten. Da nun aber Mucius die eine Frage geradesweges entschieden hatte, so war zugleich auch dieses klar, daß, woferne der Knecht demjenigen das Geld ausgezahlet hätte, welcher den Proceß gewann, ihm die Freyheit nicht streitig gemacht werden könnte; weil die Bedingung erfüllet worden war: Si heredi meo dederit viginti oder decem. Und also hatte Mucius in der That geantwortet, es sey gar nicht einerley, welchem von beyden Andronicus das Geld ausgezahlet hätte, und das Urthel des Richters habe allerdings hierinnen einen Einfluß.

Allein mit diesem Ausspruche des Scävola war Labeo gar nicht zufrieden, wie Pomponius gleich bey dieser Stelle anmerckt. Labeo hoc, quod Quintus Mucius scribit, ita putat verum esse, si reuera ab intestato heres fuit is, qui vicit. Nam si iniuria iudicis victus esset scriptus verus heres ex testamento: nihilominus eum paruisse conditioni, ei dando, & liberum fore. Mucius hatte auf einen Theil der Frage geantwortet, und diesen Fall gesetzet, wenn der statu liber dem Testaments-Erben zwar bezahlet hätte, wie es der Testirer befohlen, dieser aber verurtheilet worden wäre, die

Erb-

Erbschafft dem gesezmäßigen Erben auszuantworten. Die Anmerkung **Labeonis** geht auf eben diesen Fall: doch mit diesem Unterschiede, daß er meinet, Mucii Ausspruch sey wahr, wenn der, welcher den Proceß gewonnen, auch in der That ab intestato Erbe gewesen wäre, und in diesem Falle würde Andronicus die Freyheit nicht erhalten, wenn er dem Testamentserben ausgezahlet hätte, wieder den nach diesem das Urthel ergangen. Er würde aber doch frey werden, wenn er dem Testaments-Erben das Geld gezahlet, dieser aber unrechtmäßiger weise verurtheilet worden wäre. Ob nun gleich sonst die Sache deutlich wird, wenn man recht unterscheidet, so ist doch dieser Unterschied, den Labeo macht, gar nicht bequem. Die Sache wird nur dunckler und verwirrter hierdurch. Ist es nicht allemal schwer zu bestimmen, ob der Richter ein ungerechtes Urthel gefället habe oder nicht? **Pomponius** billigt daher des Aristo Meinung mit diesen Worten: Sed verissimum est, quod & Aristo Celso rescripsit, posse dari pecuniam heredi ab intestato, secundum quem sententia dicta est. Der Sinn dieser Worte ist klar. Der Grund aber, den **Pomponius** hinzufüget, ist sowol den Worten als der Sache nach dunckel. Quoniam Lex XII. Tabularum emtionis verbo omnem alienationem complexa videretur (videatur) non interesset (nec interfit) quo genere quisque dominus eius fieret. **Haloander** hat nec interfit ediret. Der Herr Verfasser aber hält dafür, es sey unnöthig, etwas zu verändern: denn es sey eine sehr gebräuch-

gebräuchliche Ellipsis des Wörtgens eo oder idcirco nach quoniam. Wir wollen ihm zwar dieses einräumen: allein dem ohngeachtet ist es hier nicht anzuwenden. Es müste sonst heißen: quoniam Lex -- videretur, non interesse: man müste denn sagen interesset stünde für interesse. Allein wir zweifeln billig, ob die Lateiner sich des imperfecti mit dem nominatiuo an statt des accusatiui mit dem infinitiuo, in stilo relatiuo, bedienet haben, wie es bey unsern deutschen Lateinern gewöhnlich ist. Wollte man aber sagen, die gemeine Lesart sey auch ohne diese Verbesserung eben so deutlich, welche Vertheidigung von dergleichen Stellen man heut zu Tage gar häufig höret: so geben wir dieses zu: Allein wir fragen warum man es nicht geschehen lässet, wenn jemand saget liber secundum, oder mensa bonus, da man dieses doch verstehen kan? Nach der Uebersetzung der Basilic. zu urtheilen, scheinet es bey nahe, daß sie gelesen haben vt non interesset: zumal da es eine Uebersetzung κατὰ πόδα ist. Die Uebersetzung ist diese: ἐπειδὴ καὶ ὁ δυωδεκάδελτος νόμος τῷ τῆς ἀγορασίας ῥήματι πᾶσαν ἐκπόιησιν περιέλαβεν ὥςε μηκέτι περιεργάζεσθαι ἡμᾶσ, κατὰ ποῖον τρόπον ἐγένετό τις δεσπότης τȣ̃ ςατȣλίβερος. Wiewohl wir dieses nicht schlechterdings behaupten wollen. Sie könnten hierinnen nur auf den Verstand gesehen haben.

Was aber die von dem Juristen angeführte Ursache selbst anbelangt, so ist dieses zwar richtig, daß in den zwölf Tafeln unter dem Worte emtio alle

Veräußerung begriffen gewesen ist; allein es ist sehr undeutlich wie dieses auf den gegenwärtigen Fall angewendet werden könne. Der Herr Verfasser giebt hiervon folgende Erklärung. Bey dem Ulpian Fragm. II, 4. wird gesagt, wenn ein Knecht unter dieser Bedingung frey gelassen werden sollte: Si heredi meo decem millia soluerit, ehe er aber dieses Geld auszahlet, verkaufft d. i. veräußert worden wäre, so würde er dem ohngeachtet die Freyheit erhalten, wenn er das Geld dem Käuffer gäbe, und die Bedingung also hierdurch erfüllete. Daher weil der Kauff jedwede Veräusserung mit unter sich begreift, wird dafür gehalten, der Knecht sey von dem Testamentserben, der den Proceß verlohren, veräussert worden, und der Erbe welcher den Proceß gewonnen hat, sey für den Käuffer zu halten. Denn es ist kein Unterschied, auf was für eine Art jemand Herr des Knechts wird, durch Kauf, oder einen richterlichen Ausspruch. Dieses ist also die Ursache, warum **Pomponius** den Schluß des **Aristo** durch seinen Beyfall billiget. Et ideo hunc quoque ea lege contineri, secundum quem sententia dicta est, & liberum futurum eum, qui ei dedisset pecuniam: hunc autem, id est possessorem hereditatis, cui data esset summa, si victus esset hereditatis petitione, cum ceteris eam quoque pecuniam victori restituere debere.

In den folgenden **Capiteln** sind unterschiedene grammatische Anmerkungen und Vertheidigungen angefochtener oder schwerer Stellen, wobey unterschiedene lateinische Arten zu reden erläutert wer-

werden: welche wir übergehen, um derjenigen zu schonen, welche an Grammaticalien einen Eckel finden. Diesen zu gefallen wollen wir nun auch eine Probe von einer **real** Erklärung aus dem **ersten** Cap. des **andern** Buches anführen. Viele Rechts- p. 166. Lehrer halten dafür, ein gültiges zierliches Testament zu wiederruffen, sey nicht hinlänglich, wenn dieses in Gegenwart dreyer oder auch sieben Zeugen geschähe, sondern es sey nothwendig, daß noch dazu von Verfertigung des Testaments an zehn Jahre verflossen wären, und sie gründen sich auf L. 27. C. de testam. Der Herr Verfasser zeigt, daß diese Meinung nicht nur der gesunden Vernunfft, und der Analogie des Rechts, sondern auch dem Sinne des Kaisers Justinian, welcher Urheber von der L. 27. C. de testam. ist, zuwiderlauffe.

Daß es der gesunden Vernunfft zuwieder sey, wird folgender massen dargethan. Es wird niemand durch das Gesetz gezwungen, ein Testament zu machen, sondern es kan auch jedweder ohne Testament versterben, wenn er will. Ein jeder hat hierinnen seine Freyheit. Daher kan ein jedweder nicht nur seinen lezten Willen ändern, und ein anderes Testament aufsezen, sondern auch das erstere wiederruffen, und kein anderes machen. Alle Krafft eines jeden Testaments hanget davon ab, ob der Testator in diesem Willen bis an seinen Todt verharret habe. Dieses ist der Grund von L. 1. §. 8. D. si tab. testam. null. Es kan aber kein deutlicher Beweiß seyn, daß der Testator seinen Willen geändert habe, als wenn eben derselbe in

Gegenwart Zeugen ernstlich sich erkläret, er wolle das Testament, welches er vorher gemacht, nicht mehr gelten lassen.

Wenn man also gewiß von der Aenderung des Willens des Testatoris weiß, warum sollte noch über dem gewartet werden, bis zehn Jahre verflossen?

Gleichwie endlich zur Gültigkeit eines Testaments nicht erfordert wird, daß der Testator nach gemachten Testamente innerhalb einer gewissen Zeit, oder gleich hierauf versterben müsse: also ist es nicht nöthig, daß der, so ein Testament wiederruffen will, einige Jahre nach gemachten Testamente, oder nach der Wiederruffung noch leben müsse. Es wiederstreitet ferner der **Analogie**. Denn es wird nirgends in dem ganzen Rechte zu Aufhebung eines Testaments einige Solennität erfordert, sondern nur ein Beweiß, daß der Testirer seinen Willen geändert habe. Der Testator kan seinen lezten Willen stillschweigend, das ist durch gewisse Handlungen wiederruffen, wenn er das Testament zerreißt, zerschneidet, ausstreicht u. s. w. warum soll er dieses nicht auch **ausdrücklich** thun können, da die ausdrückliche Wiederruffung allemal deutlicher ist, als die stillschweigende. Diese ausdrückliche Wiederruffung aber muß in Gegenwart einiger Zeugen aus guter Ueberlegung geschehen, damit die Aenderung des lezten Willens bewiesen werden könne. Ob nun aber noch außer den Zeugen eine zehenjährige Frist erfordert werde, dieses wird nunmehr untersucht. Honorius hat in L. 6. C. Th. de testam.

ſtam. verordnet, wenn jemand verſtürbe, der zehn Jahre vor ſeinem Tode ein Teſtament gemacht hätte, ſo ſolle dieſes Teſtament keine Gültigkeit mehr haben; gleich als wenn es durch den Verlauf dieſer Zeit aufgehoben würde. Man müſſe vermuthen, daß der Teſtator ſeinen Willen geändert habe. Allein weil dieſe Verordnung nicht die allerweiſeſte war, hat ſie Juſtinianus nicht nur in ſeinem Codice weggelaſſen, ſondern auch noch dazu in L. 27. C. de testam. ganz und gar abgeſchaffet. Er ſagt: Sanc. 178. cimus ſi quis legitimo modo condidit teſtamentum, & poſt eius confectionem decennium profluxerit, ſi quidem nulla innouatio, vel contraria voluntas teſtatoris apparuerit hoc eſſe firmum. Quod enim non mutatur, cur ſtare prohibetur? Quemadmodum enim, qui teſtamentum fecit, & nihil voluit contrarium, inteſtatus efficitur? Hieraus folgt alſo, daß im Gegentheile wenn einige Veränderung gezeiget wird, das Teſtament nicht beſtehen könne. Juſtinian fähret fort: Sin autem in medio tempore (zwiſchen der Verfertigung des erſten Teſtaments, und dem Tode des Teſtirers) contraria teſtatoris voluntas oſtenditur, ſiquidem perfectiſſima eſt ſecundi teſtamenti confectio, ipſo iure prius tollitur teſtamentum. Sin autem teſtator tantummodo dixerit, non voluiſſe prius ſtare teſtamentum, vel aliis verbis vtendo contrariam aperuerit voluntatem, & hoc vel *per teſtes idoneos non minus tribus, vel inter acta manifeſtauerit, & decennium fuerit emenſum: tunc irritum eſt teſtamentum*

tam ex contraria voluntate, quam ex curſu temporali. Aliter enim teſtamenta mortuorum per transcurſionem decennii euaneſcere nullo patimur modo. Die lezten Worte ſind es, worauf alles ankommt, aus welchen die Gegner ihre Beweisgründe entlehnen. Der Herr Verfaſſer ſucht ſie auf dieſe Art aus dem Wege zu räumen. **Juſtinianus** erfordert, ein Teſtament ungültig zu machen, auſſer dem **Verlauf von zehn Jahren**, noch eine **ausdrückliche Wiederruffung** in Gegenwart dreyer Zeugen. Denn der Verlauf von zehn Jahren, da das Teſtament nicht von neuem beſtätiget worden, hatte nach dem Geſeze **Honorii** das Anſehen einer **vermutheten Wiederruffung.** Dieſe vermuthete Wiederruffung hat Juſtinian aufgehoben, indem er auſſer den zehn Jahren noch eine ausdrückliche Wiederruffung verlanget. Er erfordert aber nicht, auſſer der Wiederruffung, daß zehn Jahre verfloſſen ſeyn ſollen. Der Herr Verfaſſer hätte noch hinzu ſezen können, daß dieſe L. 27. C. de teſtam. eine von den **funfzig** Deciſionibus Juſtiniani iſt, welches aus der Inſcriptione *ad Julianum P. P.* und Subſcriptione *Lampadio & Oreſte Coſſ.* erhellet: ohngeachtet ſie nicht mit in den Catalogum Deciſionum geſezt worden iſt: daß alſo darinnen eine Streitigkeit des Rechts aufgehoben worden iſt. Der Herr Verfaſſer ſucht in den vier folgenden Capiteln ſeine Meinung noch mehr zu befeſtigen, indem er die Einwendungen, ſo dagegen gemacht werden können, aus dem Wege räumet. Es ließe ſich nicht ſchwer hierbey unterſchie-

schiedenes erinnern. Allein wir wollen das Urtheil hierüber unsern Lesern selbst überlassen.

Im **achten Cap.** sucht der Herr Verfasser die vulgat. L. 21. pr. D. de eviction. zu behaupten: quia nemo eum euincit, sed *factum* humanae sortis. **Haloander** hat ediret: sed *fatum* humanae sortis. Der Herr Verfasser meinet, man könne beydes sagen mortem accidere *fato* humanae sortis, und *facto* humanae sortis. Denn was fato geschehe, sey auch ein factum. Allein der Herr Verfasser wird uns verzeihen, wenn wir hierinnen seiner Meinung nicht Beyfall geben. Diese Vertheidigung ist so beschaffen, daß wir uns getrauen, auf diese Art die ungereimtesten und allen Regeln zu dencken und zu schreiben zuwiederlauffende Lesarten zu vertheidigen. Wer wird sich wohl einbilden, daß factum humanae sortis nach der Latinität richtig und regelmäßig sey? Wenigstens ist der Todt kein factum, weil hierbey niemand etwas thut. Man wird auch kein Exempel finden, wo der Todt ein factum genennet würde. Hingegen fatum, casus, ist hiervon sehr gewöhnlich. Da nun aber factum und fatum von den Abschreibern sehr häufig verwechselt worden sind, so ist es die gröste Wahrscheinlichkeit, daß fatum an diesem Orte gelesen werden müsse. Eben diese Beschaffenheit hat es mit L. 9, pr. D. de reb. dub. wo in den Editionen quia comparatio posterioris decedentis ex *facto* prioris mortui sumitur, gelesen wird. Denn es ist augenscheinlich daß es hier fato heissen müsse, ob gleich der Herr Verfasser die Nothwendigkeit nicht einsehen will. p. 227.

p. 241. Cap. 11. Nach der Taurelliſchen Ausgabe ſind in L. 156. §. 2. D. de R. I. die Worte folgende: Cum quis in alii locum ſucceſſerit, *non eſt aequum*, ei nocere hoc, quod aduerſus eum *nocuit*, in cuius locum ſucceſſerit: nach der Haloandriſchen aber: Cum quis in alicuius locum ſucceſſerit, non eſt aequum, ei nocere hoc, quod adverſus eum *non* nocuit, in cuius locum ſucceſſit. Wir übergehen die kleine Abweichung alicuius für alii, weil dieſes leztere leicht vertheidiget werden kan; die gröſte Schwürigkeit ſtecket in der particula negativa, welche in der Taurelliſchen fehlet, in der Haloandriſchen befindlich iſt. Der Herr Verfaſſer billiget nach dem Exempel der gröſten Ausleger eines Cuiacii und Jac. Gothofredi das leztere. Es ſind auch hierzu die ſtärckſten Gründe vorhanden. 1. Es iſt ein gewiſſer Grundſaz der Rechte, daß der Nachfolger eben die Rechte hat, die ſein Vorgänger hatte, in deſſen Stelle er getreten iſt. 2. Die griechiſchen Ausleger in den Baſilicis haben dieſe Stelle verneinend überſezt. 3. Die Verneinung findet ſich in L. 3. §. 2. D. de itin. act. priv. aus welcher, wie die inſcriptio von beyden Stellen zeiget, dieſe genommen, und als eine Regel unter den Titel de Reg. Iur. geſezt worden iſt. Hierzu kommt 4. noch, daß andere Stellen der Pandecten de Reg. Iur. eben dieſen Grundſaz beſtätigen. Endlich aber iſt es auch ſehr leicht zu zeigen, auf was für eine Art die negation hier von den Abſchreibern vergeſſen worden ſey. Ob wir gleich nicht der Kezerey dererjenigen zugethan ſind,

welche

welche in den römischen Gesezen eine **verneinende** Partickel hinein zu sezen, oder wegzustreichen gewohnt sind, wenn ihnen eine Stelle dunckel, oder schwer vorkömmt: so können wir doch nicht umhin, zu gestehen, daß uns der andere und dritte Beweißgrund zu wichtig vorgekommen ist, als daß wir ihnen nicht in Ansehung des Wörtgens non unsern Beyfall geben sollten. Denn da die griechischen Uebersezer, deren Ueberbleibsel in den **Basilicis** stehen, diese Stelle **verneinend** übersezt haben, so müssen sie in dem lateinischen Grundtexte damals wohl diese Lesart angetroffen haben. Sie hatten ferner ohne Zweifel bessere und richtigere Manuscripte, als wir heut zu Tage haben. Wollte man einwenden, diese Uebersezer hätten an vielen andern Orten Fehler gemacht, und den Verstand nicht getroffen, so geben wir dieses zwar zu, leugnen aber, daß es von dieser Stelle könne gesagt werden: weil sie den Verstand der ganzen Stelle richtig getroffen haben, wie wir ihn in den Pandecten finden, ausgenommen die **Verneinung**, welche zu übersezen in Wahrheit keine Schwürigkeit ist. Was für ein Beweiß kan ferner stärcker seyn, als dieser, daß non in der L. 3. §. 2. D. itin. act. priv. als in dem Originale, aus welchem diese Stelle, von der die Rede ist, genommen ist, stehet? Endlich welches der Herr Verfasser noch hätte anführen können, zeigt die in L. 156. D. de R. I. gleich auf unsere Stelle folgende §. 3. deutlich an, daß non fehlen müsse. Denn es heist daselbst: Plerumque emtoris eadem causa esse debet circa petendum ac defendendum,

quae fuit auctoris. Jst dieses nicht ein Exempel zu der vorhergehenden Regel: non est aequum, ei nocere hoc, quod aduersus eum *non* nocuit, in cuius locum successit.

Cap. 13. §. 3. Der Herr Verfasser pflichtet der Meinung **Merillii** bey, in Ansehung L. 17. §. 6. D. de excusat. Domini nauium non videntur *haberi* inter *privilegia*, vt a tutelis vacent, idque D. Traianus rescripsit: welches die **Florentinische** Lesart ist: da andere darinnen haben lesen wollen: habere. Er vertheidiget haberi dergestalt, daß er sagt, privilegia hießen hier die **privilegirten Personen**, in welchem Verstande privilegia auch in L. 7. §. 2. D. depos. und in L. 24. §. 2. D. de reb. auct. iud. poss. vorkämen. Allein in diesen Stellen heissen privilegia nicht **privilegirte Personen**. Denn in L. 7. §. 21. D. depos. heist & *ante priuilegia* igitur, si bona venierint, depositariorum ratio habetut, nichts anders als antequam priuilegiorum, quae cuiusque creditorum sunt, ratio haberi possit, depositariorum ratio habetur, und in der andern Stelle L. 24. §. 2. D. de reb. auct. iud. poss. welche aus eben dem Buche **Ulpiani** ad Edictum LXIII. genommen ist, und mit jener zusammen gehangeu hat, muß post privilegia eben so verstanden werden. Zum andern können priuilegia in der oben angeführten Stelle L. 17. §. 6. D. de excus. gar nicht die privilegirten Personen heissen, weil dazu gesezt ist vt a tutelis vacent. Denn was wären denn in dieser Stelle **privilegirte Personen** anders, als solche, qui a tutelis vacant. Hingegen

gegen wenn man lieſet **habere**, ſo iſt die Gedancke viel richtiger: **Die *navicularii* haben unter andern privilegiis dieſes nicht mit, daß ſie von Vormundſchafften frey ſeyn ſollen.** Es iſt alſo ganz ſicher, daß die rechte Lesart habere iſt. Das lezte e hat wegen des folgenden inter leicht können mit i verwechſelt werden. Man weiß, daß die Alten ihren Abſchreibern die Bücher vielfältig haben dictiren laſſen, damit auf einmal viele Exemplare, und deſto geſchwinder abgeſchrieben werden könnten; Weil nun die Abſchreiber vielmals nicht recht genau höreten, was ihnen dictiret wurde, ſo iſt es daher gekommen, daß ſie öffters ein ähnliches Wort für das andere, wegen Aehnlichkeit des Klanges, geſchrieben haben. Aus dieſem Grunde muß man vielmahls die verſchiedenen Lesarten beurtheilen.

Cap. 18. §. 3. In den Worten L. 2. §. 24. de O. I. p. 289. latum eſt ad populum, vt omnes magiſtratuſe abdicarent, *quo* decemuiri conſtituti anno vno &c. iſt das Wörtgen quo den Auslegern und Criticis verdrüßlich geweſen; ſie haben es daher auf unterſchiedene Art verändert. Der Herr Verfaſſer aber ſucht es in ſeinem Beſitze zu erhalten und zu behaupten. Er ſagt, es heiſſe ſo viel als quamobrem, und dieſe Bedeutung zu erweiſen, führt er **Plin.** ep. VIII, 33. an, *quo* magis illis inſeri cupio, und **Salluſt.** Catilin. c. 1. n. 3. *quo* mihi rectius videtur. Allein dieſe Exempel ſind jenem nicht ähnlich. Denn daß quo dieſe Bedeutung daſelbſt haben kan, kömmt von dem Comparativo her.

Dieſes

Dieses mag genug seyn, von diesem Buche ein Urtheil zu fällen.

II.

Gayott von Pitaval Erzehlung

sonderbarer Rechtshändel sammt deren gerichtlichen Entscheidung, aus dem Französischen übersetzt, I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. Theil, in 8. Leipz. 1747-1750.

Die meisten französischen Schrifften, die der Uebersetzungsgeist, welcher zu unsern Zeiten in alle Lande ausgegangen ist, in Deutschland durch unzehlige Dolmetscher bekannt gemacht hat, sind so beschaffen, daß sie dem Leser bloß zum Vergnügen dienen. Es sind gröstentheils Romanen und Schauspiele. Diese können zwar, wenn sie gut geschrieben sind, ausser dem Vergnügen des Lesers auch seine Sitten mehr als trockne Lehrgebäude der Sittenlehre verbessern; Es fällt aber dieser Nutzen und für vernünftige Leser auch das Vergnügen bey den meisten weg, weil die Uebersetzer zwischen den guten und schlechten keinen Unterschied machen, damit sie nur nicht feyern dürfen. Sie sind freylich nicht Künstler, die mit wenigen wohlausgearbeiteten Stücken viel erwerben können; Ihr Werck ist vielmehr eine Manufactur, wo die Menge den Vortheil bringen muß. Sie verschaffen der erträglichsten Art von Müßiggängern,

gern, die zwar nichts Gutes, aber doch auch nichts Böses thun wollen, einen unschuldigen Zeitvertreib, und das ist der ganze Nutzen, den sie mit ihrer Arbeit stifften. Wäre die von uns angezeigte Uebersetzung von dieser Beschaffenheit, so würden wir Bedencken tragen, ihrer in unsern Blättern Erwehnung zu thun, weil wir vornehmlich solchen Lesern zu gefallen suchen, denen das Angenehme nur in der Verbindung mit dem Nützlichen angenehm seyn kan. Es ist aber beydes in diesem vortrefflichen Wercke so wohl verbunden, daß es nicht zu entschuldigen wäre, wenn wir die Uebersetzung desselben mit Stillschweigen übergehen wollten.

Wir dürffen nicht voraus setzen, daß ein so weitläuftiges Werck allen Lesern genau bekannt seyn werde, deßwegen wollen wir, bevor wir unsre Meinung von der Uebersetzung eröffnen, eine hinlängliche Nachricht von seiner Einrichtung und der Absicht geben, in der es geschrieben worden, auch den Inhalt der übersezten acht Theile kürzlich anführen, in der Hoffnung, unsre Leser zu überzeugen, wie sehr dieses Buch den Deutschen bekannt gemacht zu werden verdienet habe. Der französische Verfasser Gayott von Pitaval, ein Parlementsadvocat zu Paris, hat sich durch verschiedene Schrifften und sonderlich durch ein Buch hervorgethan, welches unter dem Titel: Art d'orner l'Esprit en amusant 1721. und 1732. zu Paris in 6 Duodezbänden herausgekommen ist; Seinen grösten Ruhm aber hat er sich unstreitig durch die gegenwärtige Erzehlung sonderbarer Rechtshändel, oder causes

cele-

celebres, wie er sie nennet, zuwege gebracht. Er nahm sich vor, die wichtigsten Processe, die von den geschicktesten Advocaten in Franckreich geführet, und von den vornehmsten Parlementern entschieden worden, in einer solchen Ordnung und Schreibart vorzutragen, daß sie nicht allein von den Rechtsgelehrten, sondern von Lesern aller Art, auch selbst von dem Frauenzimmer, mit Nutzen und Vergnügen sollten gelesen werden. Es scheinet ein seltsamer Einfall zu seyn, daß er sich bey einem juristischen Buche Hoffnung machte, Leserinnen zu finden. Man hat zwar Exempel genung, daß sich diese, wenn sie bey zunehmenden Jahren die Liebe zu den Romanen und andern schönen Wissenschafften verlieren, mit einem ziemlich großen Eifer auf die Gottesgelahrheit oder Arzneykunst legen, mit der Rechtsgelehrsamkeit aber pflegen sie sich doch niemals zu beschäfftigen. Es wäre gewiß ein so seltner Zufall, eine von dieser Neigung zu finden, daß man sie mit der berüchtigten Afrania vergleichen, oder wie es einmahl zu Numä Zeiten geschah, fragen würde: Ecquid hoc exemplum vrbi portenderet? Indessen hat Herr Pitaval glücklich ein Mittel ausfündig gemacht, ihren natürlichen Abscheu für dieser Wissenschafft zu überwinden. Er hoffte, das Neue und Wunderbare, das ihnen in geschickten Erdichtungen so wohl gefällt, würde sie in solchen Fällen, die sich würcklich eräuget haben, noch mehr belustigen, wenn anders der Vortrag darnach eingerichtet würde. Deßwegen gab er sich Mühe, die Geschichte nicht in der fürchterlichen Sprache,

die

die er in den Acten fand, sondern in einer wohlklingenden Schreibart auf das natürlichste zu erzehlen. Nur in den Urtheilen unterstund er sich, theils aus Bescheidenheit, theils damit er den Rechtsgelehrten nützlich bleiben möchte, nicht, etwas zu ändern; Uebrigens aber gab er sich Mühe, wo er es nöthig befand, durch allerhand Veränderungen und Zusätze sein Werck vollkommener zu machen. Er wollte durchaus nicht unter die Menge der bloßen Sammler gerechnet werden, bey welcher ihm die Worte aus der Offenbarung einfielen: Vidi turbam magnam, quam nemo dinumerare poterat. Die Erzehlung des facti, die er bey ieder Sache voransetzet, ist ganz von seiner eignen Arbeit. Wenn die darauf folgenden Schrifften oder Reden der Advocaten gut geschrieben sind, so behält er sie bey, doch sucht er sie kürzer und nachdrücklicher zu machen, indem er alle Wiederhohlungen vermeidet, die zwar einsmahls dem Richter nicht überflüßig waren, nunmehr aber für den Leser ohne Nutzen seyn würden. Sind sie nicht wohlgerathen, so arbeitet er sie ganz und gar um, und sucht sie durch seine Zusätze erträglich zu machen, damit die Leser nicht bey der schlechten Arbeit ihrer Verfasser auf den Herausgeber unwillig oder vielleicht gar abgeschreckt werden mögen. Ueber die Urtheile macht er Anmerckungen, und bringet die rationes decidendi bey; Er unterläßt auch nicht bey Gelegenheit der Hauptmaterien zuweilen in einer gelehrten Ausschweifung etwas anzuführen, das mit derselben einige Verwandschafft hat. Von dieser Art ist im

andern

S. die Ueberſ. p. 334. p. 431. andern Theile die Beurtheilung einer neuen Schrift von der Zauberkunſt, im dritten Theile die hiſtoriſchen Beobachtungen über den Ehebruch und an einem andern Orte die Nachrichten von ſonderbaren Teſtamenten. Mit einem Worte, er nimmt eine iede Geſtallt an, unter der er ſich einbildet dem Leſer gefallen zu können. Die Rechtsgelehrten treffen hier die beſte Gelegenheit an, den Proceß, wie er in Franckreich geordnet iſt, viele beſondre Rechte dieſes Landes, nebſt ſeiner gerichtlichen Schreibart kennen zu lernen. Ueberdieſes finden ſie viele wichtige Materien als z. E. die Lehre von der Beſchaffenheit gültiger Zeugen, vom Stande der Kinder, von der Verſchiedenheit der Klagen, und von dem Rechte der Schadloshaltung gründlich und mit vieler Beleſenheit ausgeführet. Die unerwartteten Umſtände der Geſchichte, der Wiß und die Stärcke der Beredſamkeit, mit welcher ein ieder Advocat ſeine Parthey und der Generaladvocat beyde vertheidigt, werden auch andern Leſern von gutem Geſchmacke nützlich und angenehm ſeyn. Wir wünſchten zur Probe dieſer vortrefflichen Arbeit einen ganzen Proceß anführen zu können, ſie ſind aber insgeſammt für den Raum unſrer Blätter zu weitläuftig und wir unterſtehen uns nicht, unſern Leſern ein abgerißnes Stück davon vorzulegen, weil wir vorher ſehen, daß es doch nicht hinlänglich ſeyn würde, einen richtigen Begriff von dem Ganzen beyzubringen. Wir begnügen uns alſo nur den Inhalt der bis anher ins Deutſche überſetzten acht Theile kürzlich anzuzeigen, und hoffen, man werde

durch

durch die Wichtigkeit desselben verlangend gemacht werden, sich das Werck selbst genauer bekannt zu machen.

Der erste Theil enthält sechs Processe, wovon der erste die Aufschrifft führet: Der falsche Martin Guerre. Martin Guerre hatte seine Frau Bertrande von Rols verlassen. Nachdem er acht Jahre abwesend war, gab sich Arnauld du Til, der ihm vollkommen ähnlich war, für ihn aus, wurde fast von allen Anverwandten, auch selbst von der Frau dafür erkannt, und zeugte innerhalb drey Jahren zwey Kinder mit ihr. Nach dieser Zeit giengen so wohl ihr als einigen Befreundten die Augen auf; Sie verklagten ihn wegen dieses Betrugs; Allein er wuste seine Rolle meisterlich zu spielen, bis endlich der rechte Martin Guerre wieder nach Hause und der falsche an den Galgen kam. Hierauf folget die Geschichte der Renee von Corbeau. Ein p. 52.
junger Edelmann aus der Normandie hatte diese Schöne geschwängert und sich von ihren Eltern bereden lassen einen Heirathscontract zu unterzeichnen, war aber nachher, als es ihm gereuet, in den geistlichen Stand getreten, und so gar ein Priester geworden. Bey dem hierüber entstandnen Processe ward ihm vornehmlich dieses Umstandes wegen, ausser dem daß man ihn auch für einen raptorem erklärte, der Kopf abgesprochen; Das aber konnte seine Liebste nicht geschehen lassen; Sie nahm sich vielmehr seiner an, und hielt in Person vor dem 58.
Parlemente zu Paris eine so rührende Rede, daß sie ihrem Liebhaber das Leben erhielt. Das dritte

p. 65. Stück ist die Geschichte des Bettlers zu Vernon. Jacob von Moine war zu Vernon in seinem zehnten Jahre seiner Mutter Johanne Vacherot entlauffen. Nach einiger Zeit wollten ihr die meisten Einwohner und endlich auch die Obrigkeit zu Vernon den Sohn eines Bettlers für den ihrigen aufdringen. Zulezt kam die Sache vor das Parle-
76. ment zu Paris. Hier redete Herr Pousset von Montauban für die Johanne von Vacherot, die das fremde Kind nicht für das ihrige erkennen will,
95. Herr Fourcroy für den Bettler, welcher sein Kind
123. wiederforderte; Herr Billain suchte das Verfahren
136. der Richter zu Vernon zu rechtfertigen; Herr Robert sprach für das Kind, beschuldigte den Bettler eines Menschenraubes, und bat, die Johanne von Vacherot anzuhalten, daß sie das Kind erkennen
141. müßte; Herr Bignon aber trug als Generaladvocat die Sache der sämmtlichen Partheyen dem Par-
164. lemente vor; Dieses sprach endlich Johannen von Vacherot frey, und erklärte den Bettler für des Kindes rechtmäßigen Vater. Der vierte Proceß in der Ordnung ist eine berühmte Sache eines Kindes,
176. das zwo Mütter in Anspruch nahmen. Die bevorstehende Niederkunft der Gräfin von S. Geran bedrohte die Marquisinn von Bouille, eine Schwester und Erbinn des Grafen von S. Geran, im Fall dieser ohne Kinder versterben sollte, mit dem Verluste dieser gehofften Erbschafft. Sie brachte demnach der Gräfinn einen Schlaftrunck bey, und als sie mittlerweile einen Sohn zur Welt gebracht hatte, so beredete sie dieselbe, daß sie nicht ordentlich

schwan-

schwanger gewesen wäre, das Kind aber gab sie ihrem Vertrauten dem gräflichen Haushofmeister Baulieu. Dieser ließ es eine Zeitlang bey seiner Schwägerinn der Witwe Pigoreau zu Paris, die es unter dem Namen ihres verstorbnen jüngsten Sohnes erzog. Nach einiger Zeit nahm es Baulieu selbst zu sich. Es befand sich also auf dem Schlosse S. Geran, ward aber von iedermann für einen Vetter des Baulieu gehalten, und bekam in seinem siebenten Jahre von dem Grafen, der ihm so wohl als die Gräfinn sehr gewogen war, eine Pagenliberey. Nach der Hand brachten einige, die um das Verbrechen der Marquisinn von Bouille wusten, durch allerhand verdächtige Reden die Gräfinn von S. Geran auf Muthmassungen, daß dieser junge Mensch ihr Sohn seyn müßte. Sie machte die Sache deßwegen unverzüglich anhängig, und hielt sich vornehmlich an die Witwe Pigoreau, weil die Urheber des Verbrechens Baulieu und die Marquisinn von Bouille nicht mehr am Leben waren. Sie fand aber nicht nur von Seiten der Pigoreau, die den jungen Menschen standhaft für ihren Sohn ausgab, sondern auch von der Herzoginn von Vantadour und der Gräfinn du Lude Widerspruch. Denn diese war eine Tochter der Marquisinn und jene eine Halbschwester des Grafen von S. Geran; Es kam ihnen also nun mehr eben so viel als ehedem der Marquisinn von Bouille darauf an, daß der Graf keinen Erben bekäme. Endlich gelangte die Sache vor das Parlement zu Paris; daselbst redete Herr Pousset von Montauban p. 214.

für die Pigoreau. Wer der Advocat der Herzo-
ginn von Vantadour und der Gräfinn du Lude ge-
p. 234. wesen, ist unbekannt, doch führet Herr Pitaval die
Rede desselben an. Für den Grafen und die Grä-
237. finn von S. Geran sprach Herr Petitpied. Zu-
lezt ward die ganze Sache von dem Generaladvo-
241. caten Herrn Bignon dem Parlemente vorgestellet.
257. Das Urtheil welches hierauf erfolgte, fiel für den
Grafen und die Gräfinn von S. Geran aus. Die
331. fünfte Sache ist die Geschichte einer berühmten
Giftmischerin der Marquisinn von Brinvillier.
353. In der Schutzrede so Herr Nivelle für sie hielt, wird
die Frage sehr ausführlich untersucht: Ob eine ge-
schriebene Beichte, die einem Priester entdeckt wer-
den soll, zum Beweise wider einen Beklagten die-
nen kann? Herr Pitaval rückt bey dieser Gelegen-
382. heit das königl. Edict ein, das im Julius 1682. wi-
der die Giftmischer und Zaubrer ergangen ist.
Endlich beschließt diesen Theil die Geschichte zwee-
ner unschuldig Verdammten. Der Graf von
Montgommery beschuldigte den Herrn von Angla-
de und seine Frau einen ansehnlichen Diebstahl in
seinem Hause begangen zu haben, es fanden sich
402. auch so viele Anzeigen wider sie, daß nach dem Ur-
theile des Parlements zu Paris der Herr von An-
glade 9 Jahr auf die Galeren gebracht, seine Frau
aber eben so lange verwiesen, und der Diebstahl
durch ihr Vermögen ersetzet werden sollte. Nach
einiger Zeit kam die Unschuld dieser Leute durch die
Entdeckung der würcklichen Thäter an den Tag.
Der Herr von Anglade war auf der Galere bereits

gestor-

gestorben, seine Witwe aber verlangte nunmehr Schadloshaltung von dem Grafen von Montgommery, sie ward ihr auch durch das Parlement zugesprochen. Man findet hier die Lehre von der Schadloshaltung sehr gründlich und ausführlich abgehandelt. p. 502.

Der andre Theil enthält nur zween Processe. Nemlich die Sache des Peter Miege eines Schif-Soldaten, welcher vom Parlemente der Provence für den Herrn von Caille, einen Edelmann, von dem Parisischen Parlemente hingegen für den Peter Miege erkannt worden. Die berühmtesten Advocaten Sylvain, de Sacy, Rolland und Tardivi haben in dieser Sache mit der grösten Geschicklichkeit gearbeitet, doch sieht man deutlich aus den Schrifften derjenigen, die sich dem Betrüger widersezten, was für Vortheile die Beredsamkeit durch die Wahrheit erhalte. Hierauf folget die Geschich- 353.
te des Urban Grandier, welcher als ein Hexenmeister zum Feuer verdammet wurde, weil er Schuld daran seyn sollte, daß der Teufel die Nonnen zu Loudun besessen hatte. Herr Pitaval hat sich bey dieser Sache die bekannte histoire des Diables de Loudun zu Nutze gemacht.

Im dritten Theile kommen folgende Fälle vor: Erstlich die Sache der Frau von Pivardiere. Ihr Mann hatte das Unglück, daß sie mit dem Prior der Abtey von Miseray etwas zu bekannt geworden war. Aus Verdruß gieng er nach Auxerre und verheirathete sich zum andern male unter dem Nahmen du Bouchet, doch kam er auch zuweilen nach

Hause und besuchte seine erste Frau. Als diese Verdacht von seiner andern Ehe bekam, so entwich er einmahl in der Nacht. Nach einiger Zeit fing man an sie zu beschuldigen, daß sie ihn umgebracht hätte, es traten falsche Zeugen wider sie auf, und sie muste flüchtig werden. Endlich entdeckte sie den Ort seines Aufenthalts. Seine andre Frau war selbst so großmüthig für das Leben der ersten zu bitten, und ihn zu bewegen, daß er sich lieber der Strafe der Bigamie unterwerffen sollte. Er stellte sich also freywillig vor dem Parlemente zu Paris. Daselbst hielt man ihn anfänglich für einen Betrüger, er bewies aber die Wahrheit seines Vorgebens und
P. 26. rettete seiner Frau das Leben. Die Arbeit des Herrn Denyau, der in diesem Processe dem Herrn von Pivardiere bedient war, und die Rede des Generaladvocaten und nachmahligen Canzlers von
74. Franckreich Herrn Daqueßeau verdienen besonders
109. gelesen zu werden. Die andre Sache betrifft die Magdalena Jollivet, welche den Herrn Beausergent geheirathet zu haben vorgiebt, und sich dem Aufgebote bey der Ehe, die er mit der Fräulein Marlot vollziehen will, widersetzet, endlich aber von ihrem Widerspruche abstehet. Die Heirath wird also vollzogen; gleichwohl verlangt nachher die Jollivet zum Beweise der von ihr angeführten
210. Ehe gelassen zu werden. Der dritte Proceß handelt von einer Ehebrecherinn, deren Kinder für im Ehebruche erzeugte erkannt werden, unerachtet das Gesetz sagt: Pater est quem nuptiae demonstrant.
340. Hierauf folget die Sache des unschuldig zum Tode

ver-

verdammten le Brun. Er sollte die Frau von Mazel, bey der er Kammerdiener gewesen, umgebracht haben, bald hernach aber entdeckte man den wahrhaften Thäter und das Gedächtniß des unglücklichen le Brun ward gerechtfertiget. Zum Beschlusse dieses Theils wird bey Gelegenheit eines Falls der sich würcklich eräuget, die Frage erörtert: Ob ein Testament gültig sey, welches durch Fragen an einen Erblasser gemacht worden, der, weil ihn der Schlag gerühret, sich nur durch Ja und Nein ausdrücken kan? p. 431.

Im vierten Theile befindet sich zu Anfange der Proceß der Frau Tiquet, die ihren Mann hatte ermorden lassen. Die andre Sache betrifft einige Vermächtnisse, die ein verehlichter Erblasser einem Fräulein vermacht hatte. Sie werden ihr als einer Unwürdigen abgesprochen. Hierauf wird die Geschichte der Richter von Mantes erzehlet. Sie läuft auf zeitliche und ewige Landesverweisung hinaus, man kann sich aber nicht gnug wundern, wenn man höret, was sie gethan haben. Der Pfarrer von Villeneuve hatte den Spaß gemacht, und unvermerckt aus der Küche seines Freundes des Herrn von Ferrieres einen Kessel unter dem Priesterrocke mitgenommen, so daß dieser denselben Mittag fasten mußte. Der Herr von Ferrieres und sein Sohn Claudius von S. Cheron ließen ihm, sich dafür zu rächen, einmahl Sonntags unter dem Gottesdienste seinen ganzen Vorrath von Pöckelfleische, Salz und Butter stehlen; Der Pfarrer aber verstand keinen Scherz, und machte die Sache anhän- 51. 146.

gig. Die Richter waren dem Herrn von S. Cheron ohnedem nicht gewogen, deßwegen ergriffen sie diese Gelegenheit; Der Procurator des Königes gab ihm noch andre Diebstäle und überdieses Blutschande Schuld. Sie machten ihm einen kurzen
p. 259. Proceß und ließen ihn aufhengen. Die nechste Sache in der Ordnung nennet Herr Pitaval die Sache Gottes, oder die vollzogne Handlungsgesellschaft, welche ein Kaufmann mit Gott schliesset. Ein Juwelirer zu Paris Paul Duhalde genannt, hatte mit einigen in Gesellschaft gehandelt und war immer nicht glücklich gewesen, deßwegen wollte er es einmahl auf eine andre Manier versuchen, und gerieth auf den seltsamen Einfall, einen Handlungscontract mit Gott aufzurichten. Die Gesellschaft sollte vom 1ten October 1719. biß wieder dahin 1724. dauern, der Handel aber in Juwelen bestehn. Nach dem Verlauffe der fünf Jahre versprach er einen Bilanz zu machen, zu erst sein eingelegtes Capital von 15000 Livres, hernach den Brautschatz, den ihm unterdessen etwan eine Frau zubringen würde, und drittens die Erbschaften abzuziehn, die ihm während der Gesellschaft zufallen würden, alsdenn soll, wie seine Worte waren, **der Ueberschuß unter Gott und mir getheilet werden.** Drey Monate nach glücklich geendigter Handlungsgesellschaft verstarb Duhalde. Man fand diesen Contract und auf allen Packeten, worinnen Juwelen waren, die Worte: **Hiervon gehöret den Armen die Helfte.** Die Witwe und der Vormund des hinterbliebnen Sohnes sprachen

chen dem Verstorbnen den richtigen Gebrauch seiner Vernunft ab, und wollten den Vorstehern des großen Spitals diese Helfte nicht abfolgen lassen, darüber kam es zum Processe. Hierbey war Herr Blaru den Armen, Herr Pillon aber den Erben bedienet, und das Urtheil ward wider diese zum Besten der Armen gesprochen. Nunmehr erzehlet Herr Pitaval den Verlauf eines Processes, wobey das Endurtheil die Marquisinn von Tresmel zu ewiger Landesverweisung verdammte, weil sie in ihrer Gegenwart durch etliche Bedienten an ihrer Feindinn der Frau von Liancour auf freyer Landstraße grossen Muthwillen hatte verüben lassen. Hierauf folgen zween einzelne Sätze, die aus der Feder des berühmten Parlementsadvocaten zu Metz des Herrn von S. Jovy geflossen sind. Der erste vertritt die Frau von Gomes wider ihren Ehemann den von Kinglin, Präsidenten beym obersten Rathe von Elsas. Den andern hat er für den Herrn von St. Jory des Herzogs von Orleans Kammerjuncker wider dessen Braut die Fräulein von Chatillon abgefasset. Zuletzt findet man in diesem Theile die Sache einer fälschlich für einen Zwitter gehaltenen Weibsperson, einen eintzelen Satz für eine Person, die als ein Mann gekleidet für eine Frau gehalten wird, und eine Schrifft des Herrn von S. Jory wider den Amtmann zu Meudon, welcher die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit in verschiedenen Fällen überschritten hatte.

p. 313.

358.

387.

404.

422.

428.

Den Anfang des fünften Theils machen zween Fälle von Kindern, die von ihren Eltern verleugnet

worden, doch sind die Umstände derselben so unterschieden, daß sie außer dem Titel wenig mit einan-
p. 129. der gemein haben. Hierauf folget die Geschichte des Abts von Mauroy, eines Priesters, der als ein betrüglicher Banckerotirer neun Jahr zu den Galeren verdammet, endlich aber in so weit begnadiget wurde, daß er Zeitlebens im Kloster zu Septfonds büßen und dem Buchstaben nach der Regel des heil. Benedicti folgen sollte, Krafft welcher er zu unsrer grösten Verwundrung unter andern auch zu einer gänzlichen Unterlassung der Studien verbun-
189. den war. Die rechtliche Vorstellung wegen einer
211. von zwo Müttern in Anspruch genommenen Tochter, welche nunmehr erzehlet wird, gehöret zu dem ersten Processe, den Herr Pitaval geführet hat. Er behauptet, man müsse, wenn es unbekannt ist, welche von beyden die wahrhaffte Mutter sey, das Kind der Verehlichten eher, als der Unverehlichten
301. zusprechen. Hierauf wendet er sich zu der Geschichte der unglücklichen Marquisinn von Ganges. Diese ward durch Vorschub ihres kaltsinnigen und eigennützigen Gemahls von seinen Brüdern, die sich vergebens für ihre Liebhaber erkläret hatten, aus Rachgier ermordet; Ihre Mutter aber verfolgte so wohl den Gemahl als die Mörder durch den hier angeführten Proceß aufs lebhafteste, und erhielt auch endlich die verlangte Rache durch ein Urtheil
381. des Parlements von Toulouse. Die folgende Sache ist vor dem Chatelet zu Paris geführet worden. Herr Pitaval füget seiner Sammlung zwar nur einen einzigen Satz bey, den er selbst für seine Par-

they gemacht hat, man sieht aber schon daraus, daß eine ziemlich lustige Geschichte diesen Proceß veranlasset habe. Es erhub nehmlich ein lediges Frauenzimmer Klage, daß ihr Herr Roquette, ein geschworner Wundarzt zu Paris bey einer gewissen nicht iedermann zu offenbarenden Cur alle Zähne aus dem Munde heraus curiret hätte, und bat ihn anzuhalten, daß er ihr Alimenta oder zu ihrer Schadloshaltung ein Capital von 20000. Livres geben sollte. Sie ward aber abgewiesen und Herr Pitaval behielt den Sieg. Den Beschluß dieses Theils machen einige kleine Schrifften, die den Tod und die Leichenrede der Frau Tiquet, eine gewisse Streitigkeit zwischen zween Augenärzten, und andre Sachen betreffen, zum Theil auch in Versen abgefasset sind.

Der sechste Theil enthält anfänglich den Weltkundigen Rechtshandel zwischen dem Herrn Saurin, einem Mitgliede der Academie der Wissenschafften und dem Herrn Roußeau einem Mitgliede der Academie der freyen Künste. Mr. Voltaire hat uns in einer Note * über seinen Tempel des Geschmacks der Mühe überhoben einen Auszug von den vornehmsten Umständen dieses Processes zu machen. Sie lautet folgender gestalt: Rousseam fut condamné à l'amende honorable & au banniſſement perpétuel, pour des Couplets infames faits contre ſes Amis & dont il accuſa le Sr. Saurin de l'Academie des Sciences d'être l'auteur. Les Curieux ont conſerué les Pièces de ce Procès.

Le

* S. die Wercke des Herrn von Voltaire im 4ten Theile der Holl. Ausg. von 1743. p. 18.

Le Factum de Rousseau passe pour être extrêmement mal écrit. Celui de Mr. Saurin est un Chef d' oeuvre d' Esprit & d' eloquence &c.

p. 180. Das andre Stück in diesem Theile ist ein Hexenproceß, und handelt von einem Priester Ludwig Gaufridy, der durch ein Urtheil des Parlements in Provence, als ein Zauberer verbrannt worden ist.

25. Die dritte Sache betrifft eine Nonne, die man für einen Zwitter ausgab, und um ihre Pfründe bringen wollte. Hierauf folget das Urtheil des Parle-

279. ments zu Paris wider den berühmten Grafen von Bußy Rabutin und seine Tochter die Frau von Coligny. Sie ward verurtheilet den Herrn de la Riviere für ihren Gemahl, und den mit ihm erzeugten

302. Sohn für den ihrigen zu erkennen. Der letzte Proceß in diesem Theile geht das Fräulein von Choiseul an, welches erst nach erlangter Mündigkeit für eine Tochter des verstorbnen Herzogs von Choiseul erkläret ward, unerachtet der gute Herzog von dieser Tochter in der Welt nichts gewust haben mochte.

Dem siebenten Theile hat Herr Pitaval folgende Sachen einverleibet: Die erste ist eine für nichtig erklärte Heirath nach einer vier und zwanzigjährigen

83. Beywohnung und dem Tode der Frau. Die andre betrifft den Herrn Perraud einen sechzigjährigen Liebhaber und seine Liebste das Fräulein von Grand Maison, eine junge Schönheit von 16 Jahren. Ob wohl in Ansehung des Alters ihre Liebe von so schlechter Symmetrie war, so hatte sich das Fräulein dennoch so treu erwiesen, daß sich Herr

Per-

Perraud für verbunden hielt, sie durch eine ansehnliche Schenckung unter den Lebendigen zu belohnen. Diese machten ihr die Erben nach seinem Tode streitig, weil die französischen Rechte ausdrücklich verordnen: Don fait en Concubinage ne vaut tant entre Nobles que Roturiers; Weil sie aber doch den Erblasser in seinem Alter so sorgfältig gepfleget, sein Vermögen durch gutes Haushalten vermehret, und bey seinem Absterben nichts von der Verlassenschafft entwandt hatte, so verglich sich die Gerechtigkeit mit der Menschlichkeit und die Schenckung wurde bestätiget. Die dritte Sache handelt von dem Peter Frusery einem ehrlichen Bürger zu Lyon, der unter die Spieler gefallen war. Herr Pitaval gründet sich in seiner Schutzschrifft für ihn auf den Satz: Daß ein Versprechen, dessen wahrhaffte Ursache das Spiel ist, niemals eine Verbindlichkeit verursachen könne. Der vierte Proceß ist durch eine Ohrfeige veranlasset worden, die eine Frau bekommen hatte, als sie ihrem Manne bey einer Schlägerey hülfreiche Hand leisten wollen. Herr Pitaval hat, vermuthlich weil der Fall eben nicht selten ist, nur dasjenige kürzlich erzehlet, was er zum Besten dieser Clientinn angeführet hat. Das Memorial für den Herrn de la Riviere, einem jungen Officier, wider den Grafen von Nogent, der ihn gewisser Injurien wegen in Anspruch genommen, ist, wie Herr Pitaval in einer vorangesezten Anmerckung meldet, nicht darum, weil er die Sache für wichtig gehalten, sondern bloß wegen der guten Schreibart in diese Sammlung gekommen. Hingegen hat ihm das

p. 150.

220.

225.

Son-

p. 243. Sonderbare, so er bey dem sechsten Processe gefunden, sein Werck dadurch zu vermehren veranlasset; Er handelt von einer Ehebrecherinn, die zum Verluste ihrer Freyheit war verdammt worden, und dieselbe nach ihres Ehmanns Tode durch eine andre
330. Heirath wieder erhielt. Die drey lezten Sachen
369. in diesem Theile betreffen ein falsches Testament, ein von zwo Müttern in Anspruch genommenes Kind
479. und ein Vermächtniß, das unter einer Bedingung wider die guten Sitten gemacht worden war.

Der achte Theil fängt mit der Geschichte der Herrn von Thou und von Cinq-Mars an, die von dem Cardinal Richelieu verfolget, und als Verbrecher der beleidigten Majestät hingerichtet wurden.
2ry. Hierauf wird bey Gelegenheit eines Processes, den der Marquis de Langey wider seine Gemahlin führte, von der Abschaffung der gerichtlichen Beywohnung gehandelt. Diese mußte vor Zeiten in Franckreich im Beyseyn von fünf Aerzten, fünf Wundärzten und fünf ehrbaren Frauen vor sich gehn, wenn Eheleute einander Unvermögens beschuldiget hatten; Sie ward aber 1677 auf die nachdrücklichen Vorstellungen des nachmahligen berühmten Präsidenten von Lamoignon abgeschaffet.
309. Das folgende Stück enthält die Begebenheit eines Domherrn, den man wegen seiner kleinen Gestallt nicht ins Kapitel aufnehmen wollte.
383. Hierauf folget der Proceß einer gewissen Josephine Moronvalbe, der es abgesprochen ward ihre Herkunfft durch Zeugen zu beweisen, und endlich beschließt Herr Pitaval diesen Theil durch eine Nachricht von berühmten Urthei-

len,

len, die er aus der alten und neuern Geschichte mit großem Fleiße zusammen getragen hat.

Wir kommen nunmehr auf die Uebersetzung, welche gröstentheils so wohl gerathen ist, daß sie der Richtigkeit wegen vielen andern vorgezogen, und in Ansehung der Schreibart den besten deutschen Schrifften an die Seite gesetzet zu werden verdienet. Sie übertrifft so gar das Original, in so ferne dieses wegen der langen Perioden an vielen Orten einiger maßen dunckel und schwer wird. Es ist nur zu bedauren, das sie verschiedne Stellen verunzieren, aus denen man sieht, daß die Verfasser der Uebersetzung nicht alle von gleicher Geschicklichkeit oder Behutsamkeit gewesen sind. Wir finden z. E. im ersten Theile die Stelle: Attendu qu'il y avoit des charges suffisantes contre la Pigoreau, qu'elle avoit été décretée d'ajournement personnel, qu'elle avoit subi l'interrogatoire, qu'elle avoit été recollée & confrontée, il requeroit, qu'elle descendit presentement en bas, s'en rapportant néanmoins à la prudence de la Cour, folgender massen ganz falsch übersetzet: „Woferne hinlängliche Anzeigen eines Verbrechens auf die Pigoreau gebracht werden könnten, so sollte sie in gefängliche Haft gesetzt, verhört und gegen andre Zeugen confrontirt werden. Er verlangte daß sie sich unterdessen hinweg begeben, sich aber doch auf die Weisheit des Parlements verlassen sollte.“ Man scheint attendu que mit en attendant que verwechselt, und sich nicht erinnert zu haben, daß jenes ein in der juristischen Schreibart gewöhnliches p. 248.

liches Wort ist, welches so viel als **weil** bedeutet.
p. 195. In eben diesem Theile wird einmahl von den Töchtern der Gräfinn von S. Geran geredet, und gleichwohl zeiget der ganze dieselbe betreffende Proceß, daß sie niemals eine Tochter gehabt habe. Der Uebersetzer hat sich nicht besonnen, daß filles zuweilen auch Kammermädgen heiße. An einem andern Orte finden wir das Wort Bâtard dnrch leiblicher Sohn verdeutschet. Wieder in einer andern Stelle wird in der Uebersetzung einer verurtheilet lebendig zerrissen zu werden, der doch nach dem Grundtexte geradbrecht (rompu tout vif) werden sollte. Es befremdet uns über dieses daß man sich allzu sorgfältig beflissen hat, einige Dinge zu übersetzen, die sich nicht übersetzen lassen und nur noch unverständlicher werden, wenn man sie deutsch geben will. So wird sich z. E. ein Leser, der von der französischen Gerichtsverfassung eine gute Kenntniß besitzet, und ganz wohl weiß, was das Chatelet und der Prevot zu Paris sey, schwerlich hierauf besinnen, wenn er findet daß von dem Oberrichter, von dem Hofgerichte und von dem Burggerichte daselbst geredet wird.

332.

347.

***

Die Herren Verfasser des gegenwärtigen Buchs geben durch ihre vereinigte Bemühung denen, welche zur Aufnahme der Wissenschafften arbeiten wollen, ein löbliches Beyspiel, wie sie sich mit zusammengesetzten Kräften bemühen müssen, die Wahrheit zu suchen, und die Irthümer zu vermeiden. Ob gleich eine gehörige Belesenheit in den Schrifften anderer Gelehrten, welche eben das Feld zu bauen gesucht haben, und eine geübte Beurtheilungskraft, ihre Arbeiten zu der rechten Absicht geschickt anzuwenden, statt der Vereinigung mit andern Gelehrten selbst, in den meisten Stücken dienen können: so wird doch, wenn mehrere Personen von gleicher und nicht geringer Belesenheit und Beurtheilungskraft zusammen treten, aller Vermuthung nach, ein noch sicherer Weg gewählet. Es wird aber nothwendig etwas mehr oder weniger vollkommenes dadurch zu Stande kommen: nachdem die Mitarbeiter, ein ieder für sich betrachtet, eine grössere oder geringere Geschicklichkeit besitzen. Welches von beyden in einem ieden besondern Falle statt habe, wird eine unpartheyische Untersuchung der ans Licht gestellten Proben entscheiden müssen. Für die Herren Verfasser der angezeigten Anfangsgründe des Rechts der Natur kann das Urtheil nicht widrig ausfallen: wenn sie sich gleich selbst bescheiden, nichts unverbesserliches geliefert zu haben, und wir auch einige Erinnerungen zu machen Ursache finden.

Wir finden zuerst einige Vorbereitungen, welche den Begriff, die Eintheilung und die Geschichte des

Rechts der Natur betreffen. Wider den Begriff werden wir im folgenden eines und das andere erinnern. Die Eintheilung ist nach der gewöhnlichen Art bestimmet. Unter dem Namen der Geschichte wird in fünf Absätzen dieses angeführt, daß das Recht der Natur zwar mit den Menschen seinen Ursprung genommen, aber die Sätze desselben erst spät in ein zusammenhangendes Lehrgebäude gebracht worden; daß die Griechen und Römer manche Grundsätze dieser Wissenschafft vorgetragen, iedoch dieselbe nicht eigentlich von der practischen Philosophie abgesondert; Daß die Scholastiker die Lehrsätze der christlichen Gottesgelahrheit und des römischen so wohl als des canonischen Rechts darunter gemenget; Daß zuerst Nicol. Hemming und Benedict Winkler sich vergebens, glücklicher hingegen, jedoch mit mehrerer Gelehrsamkeit, als genauer Verbindung des ganzen Vortrags, Hugo Grotius an das Werck gewaget; Daß Thomas Hobbesius eine neue Lehrart gebraucht, allein auf einen falschen Grund gebauet; Daß Richard Cumberland und andere, welchen Samuel Pufendorfs Natur und Völkerrecht den Vorzug streitig mache, ihren Grundsatz diesem mit mehrerer Billigkeit entgegen gesetzet; Daß Christian Thomasius wieder einen andern Weg betreten, und vieles gesagt, das neu, aber nicht allezeit das beste gewesen; Daß endlich mit noch grösserem Beyfall Christian Wolf und Henr. Koeler das Recht der Natur nach der strengen Lehrart und den von Leibnitz gelegten Gründen abgehandelt haben.

Nach

Nach dieser kurzen Erzählung folgt ein anderer Eingang, welcher in vier besondern Capit. von dem sittlichen Zustande des Menschen, von der Verbindlichkeit und dem sittlichen Gesetze, von der sittlichen Zurechnung, und von dem Unterschiede der natürlichen Pflichten handelt.

Die eigentliche Abhandlung des Rechts der Natur fängt wieder mit einer Einleitung an, worinne die Erklärung desselben, der erste vollständige Erkenntnißgrund nebst seinen Folgen, u. s. w. vorgetragen wird, und ist darauf in vier unterschiedenen Büchern ausgeführt.

Das erste Buch ist zur Vorstellung des bloß natürlichen Rechtes gewidmet. Im ersten Capit. wird das absolute; in dem andern das hypothetische Recht der Natur, und in dem dritten die Art nnd Weise, wie jemand in dem bloß natürlichen Zustande sein Recht suchen muß, gelehret.

Im andern Buche findet man das Recht der kleinern Gesellschafften: und insbesondre im ersten Capit. das Gesellschaftsrecht überhaupt; in dem zweyten das eheliche und väterliche Recht; im dritten das Herrschaftsrecht; und im vierten das Familienrecht, oder das Recht der häuslichen Gesellschaft.

Das dritte Buch handelt von dem allgemeinen bürgerlichen Rechte: und insonderheit das erste Capit. von dem bürgerlichen Rechte überhaupt; das zweyte von dem allgemeinen Staatsrechte; und das dritte von dem allgemeinan Bürgerrechte in Ansehung der besondern Personen, welche Unterthanen sind.

Das vierte Buch macht mit dem allgemeinen Völkerrechte den Beschluß. Im ersten Cap. desselben wird von dem Völkerrechte überhaupt; im zweyten von dem absoluten Rechte der Völker; im dritten vom hypothetischen Völkerrechte; und im vierten von dem Kriegsrechte der Völker, das nöthigste vorgetragen.

Was für besondere Lehrstücke unter den bisher angeführten Ueberschriften der Capitel eines jeden Buches abgehandelt zu werden pflegen, ist niemanden leicht unbekannt. Wir würden also eine vergebliche Arbeit übernehmen, wenn wir von dem Inhalt derselben noch einen genauern Auszug mittheilen wollten. Es wird aber nicht unrecht seyn, statt dessen einige Erinnerungen und unser Urtheil von dem ganzen Buche beyzufügen.

Wir können uns nicht bereden lassen, daß die Herrn Verfasser den Begriff von dem Rechte S. 5. so bestimmet hätten, wie es die Regeln zu erklären und der Sprachgebrauch erfordern. Sie nennen es den Inbegriff solcher Gesetze, nach welchen man sich gegen andere bewahret und erhält. Weil nun diese Gesetze von der Art sind, daß ein jeder den andern zu ihrer Beobachtung zwingen kann: so ist es eben so viel, als wenn man das Recht einen Inbegriff solcher Gesetze nennet, zu deren Beobachtung ein jeder den andern zwingen kann. Diese Erklärung aber begreiffet weniger unter sich, als unter dem zu erklärenden Worte begriffen ist. Denn auch die Gesetze, zu deren Erfüllung keiner den andern zwingen darf, werden in der von den Hrn. Verfassern

hier

hier angenommenen Betrachtung, so wohl nach dem gemeinen als gelehrten Sprachgebrauche, zu dem Begriff des Rechtes gezogen.

Aus eben der Ursache halten wir billig dafür, daß unter dem Namen des Rechts der Natur nicht bloß derjenige Theil, der hier ausgeführet ist, und der bloß die Gesetze, deren Beobachtung sich erzwingen läßt, enthält, vorzutragen sey. Man darf nicht besorgen, daß dadurch in die Grenzen einer andern Wissenschaft gedrungen werde. Es muß entweder das Recht der Natur seinen Namen nicht behalten, und in Zukunft das Zwangsrecht der Natur heißen: oder es muß auch in demselben so wohl von den Gesetzen der Liebe, als von den Gesetzen der Nothwendigkeit gehandelt werden. Wir wissen inwischen wohl, daß die Hrn. Verfasser nicht die ersten sind, welchen es anders zu machen gefallen hat. Wir geben auch zu, daß es an sich gleichgültig sey, ob jemand einige Lehrsätze unter dem Namen dieser oder einer andern Wissenschafft lerne. Das heilige römische Reich wird in beyden Fällen gleich gut bestehen. Allein bey dem einen bleibt doch allezeit etwas Unschickliches.

Den Unterschied, welchen wir auf eben der Seite unter dem Wesen und der Kraft der menschlichen Seele gemacht finden, können wir nicht vollkommen für richtig erklären. Das Wesen der menschlichen Seele, heißt es, bestehet darinn, daß sie durch Vernunftschlüsse die Wahrheit suchen und das Gute begehren kann: ihre Kraft aber ist darinn zu setzen, daß sie wirklich die Wahrheit durch Vernunftschlüsse su-

chet und das Gute begehret. Wir wollen nur hiebey zu bedenken geben, ob man auf die Art nicht sagen müßte, daß die Seele des Menschen keine Kraft habe, ehe er anfängt zu schliessen: da sie doch viel eher wirklich ist, wenn man auch ihr Daseyn nicht von der ersten Schöpfung an rechnen wollte; und kein Ding ohne seine Kraft wirklich seyn kann? Das Wesen der menschlichen Seele aber ist auch nicht hinlänglich bestimmet. In so fern sie sich von den Seelen der Thiere unterscheidet, ist es allerdings in der Möglichkeit ihrer öbern Kräfte zu setzen; und das wollen die Hrn. Verfasser durch ihren Ausdruck sonder Zweifel verstanden wissen: allein in der That muß ein Theil des Wesens nicht das ganze Wesen heißen. Die untern Kräfte der menschlichen Seele gehören eben so wohl zu ihrem Wesen als die öbern: ob sie jene gleich mit den Thieren gemein hat.

Der Satz S. 25. daß Furcht und Hoffnung keine sittliche Verbindlichkeit ausmachen können, ist falsch, und aus einem falschen Grunde behauptet. Furcht und Hoffnung sind nicht allezeit sinnliche Triebe; wie von den Hrn. Verfassern angenommen ist. Es können beyde aus deutlichen Vorstellungen entstehen. Das ist schon von vielen bewiesen und auch der Erfahrung gemäß.

In der Erklärung des Worts **That** S. 33. daß es eine Handlung sey, in so fern sie als eine besondere Handlung und unter der Verbindlichkeit betrachtet wird, ist die lezte Einschränkung falsch. Wenn man von einer That überhaupt redet, siehet man auf keine Verbindlichkeit. Sonst könnte man keine

Hand-

Handlung eines Verrückten eine That nennen; wie doch der Sprachgebrauch wirklich erfordert: weil sich bey ihm keine Verbindlichkeit gedenken läßt.

Der Schluß S. 42. daß die vollständige Zurechnung eine Anwendung eines Gesetzes auf eine That heißen könne, folgt nicht aus den vorhergehenden Sätzen, und ist auch nicht gegründet. Denn da nicht bey der Zurechnung der That, sondern nur bey der Zurechnung des Rechtes, das Gesetz auf die That angewandt wird; jene aber gleichwohl zur vollständigen Zurechnung mit gehöret: so ist die Anwendung eines Gesetzes auf eine That nur ein Stück von der vollständigen Zurechnung.

Der Satz S. 118. daß kein anderer modus acquirendi deriuatiuus sey, als ein Vertrag, ist noch nicht erwiesen: wenn auch gleich alles, worauf die Hrn. Verfasser sich, ihn zu bestätigen, beruffen, für wahr angenommen würde. Denn unter gewissen Umständen ist die Eroberung im Kriege ein Mittel, sich eines andern Besitz zu erwerben, welcher den Gesetzen der Natur gemäß ist. Uns ist zwar nicht unbekannt, daß man auch diese Art zu eines andern Besitz zu gelangen, von einem Vertrage ableiten will; weil bey den Friedensschlüssen ein Vertrag gemachet wird, der den Besitz dem einen oder dem andern Theile bestätiget: allein man kann nicht beweisen, daß der Besitz erst durch diesen Vertrag erlanget werde; auch nicht, daß die Eroberung durch Krieg, wenn eine rechtmäßig geforderte Schadloshaltung dadurch eingetrieben wird, kein rechtmäßiger Weg sey, sich eines andern Besitz zuzueignen.

Ueber dis giebt es Fälle, wo nach den Eroberungen durch Krieg gar kein Vertrag gemacht werden kann. Es ist also unmöglich, das, was durch Kriegeseroberungen gewonnen wird, für einen Besitz zu erkennen, der durch einen Vertrag erlanget sey: und daher muß man nothwendig zwo Arten, eines andern Besitz zu bekommen, zugeben: durch einen Vertrag, und durch das Gesetz selbst. Die Gründe der Hrn. Verfasser, auf welche sie sich S. 147. dagegen beruffen, reichen nicht hin, das, was wir gesagt haben, umzustossen.

Der Beweis S. 179. daß niemand als ein Knecht gebohren werde, reichet eben so wenig zu. Es wird so geschlossen: Weil die Eltern, welche Knechte sind, nichts mehr, als die väterliche Gewalt über ihre Kinder haben, welche auf den Herrn fällt; und der Herr nicht mehr erlangen kann, als was den Knechten in diesem Fall zukömmt: so wird niemand als ein Knecht gebohren. Der Satz, daß der Herr nicht mehr erlangen könne, als was der Knecht selbst hat, muß so viel heißen, der Herr könne von dem Knechte nicht mehr bekommen, als der Knecht selbst hat. Aber so folgt der Schlußsatz nicht daraus; weil der Herr sein Recht auf das Kind nicht von dem Knechte, sondern von dem Gesetze erlangen muß: und in anderer Bedeutung ist er falsch.

Alle diese Erinnerungen aber heben den Werth des Buches gar nicht auf. Die Hrn. Verfasser haben in verständlicher Kürtze die hauptsächlichsten Stücke des strengen Rechts der Natur vorgetragen, gründlich und ordentlich zu denken gesucht, und ei-

nige

nige Sätze auf eine neue und gute Art bewiesen. Wir dürfen daher nicht zweifeln, daß ihr Entwurf mit Nutzen zum Grunde akademischer Vorlesungen geleget werden könne. Sie haben sich auch beflissen, nicht eben eine ganz barbarische Schreibart zu gebrauchen: ob diejenige gleich, welche sie gebraucht haben, nicht die Zierde und Reinigkeit hat, die sie haben könnte.

* * * \

eben nicht viel sonderliches dahinter seyn müsse. Es bekennet der Herr Verfasser selbst in der Vorrede, daß er nicht im Stande sey, die vorgeschlagenen Verbesserungen alle zur Wirklichkeit zu bringen. Was helfen also diese Vorschläge? Unterdessen wollen wir eins und das andere von diesen so genannten Verbesserungen unsern Lesern mittheilen; sie aber alle anzuführen, tragen wir einiges Bedencken, indem wir etwas sparsam sind, und das Papier nicht gerne verschwenden wollen.

Zuerst handelt der Herr Verfasser von verschiedenen Vorlesungen, so großen Nutzen bringen würden, und doch zur Zeit auf hohen Schulen gäntzlich verabsäumet würden. Dahin rechnet er die Vorlesungen über die **Anfangsgründe der ganzen bürgerlichen Rechtsgelahrheit.** Der Herr Hofrath sucht dadurch vermuthlich den Nutzen seines Buches: Systema Elementare vniuersae Iurisprudentiae positivae Imp. R. Germ. communis anzupreisen, welches bey wahrhafften Gelehrten nie einen Beyfall gefunden hat. Denn ein Anfänger muß nothwendig dadurch verwirret werden, indem er kurtze Sätze, davon er keinen Grund einsiehet, in das Gedächtniß fassen muß, und also bloß mit dem Gedächtnis zu arbeiten, aber für die Beurtheilungskrafft sehr wenig Materie hat, und daher weder zu einer ingeniösen, noch judiciösen Einsicht gelangen kan. In diesem Buche finden wir lauter neue Erklärungen, so mehr nach der Wolffischen Weltweißheit, als nach dem Geschmacke der alten Rechtsgelehrten eingerichtet sind. Wer nun diese neuen

Wort-

Worterklärungen, und das darauf gegründete Lehrgebäude erlernet hat, ist nicht im Stande ein einziges Gesetz in dem Corpore Iuris recht zu erklären. Dieses ist ein Exempel von den neuen Vorlesungen, so Herr **Nettelbladt** in Vorschlag gebracht hat, und der gleichen neue Collegia will er in großer Menge gelesen wissen. Von einer jeden Materie, so hin und wieder in den Pandecten eingeschaltet wird, will er besondere Vorlesungen errichtet wissen. In der That ein höchst überflüßiges Verlangen, so zu nichts weitern dienet, als die Lernenden länger auf Universitäten aufzuhalten, und die Zahl der Stunden zu vermehren. Man müste entweder die academischen Jahre verlängern, oder nothwendigere Vorlesungen weglassen. Will ein Student zu Hause für sich Fleiß anwenden, so braucht er aller dieser Vorlesungen nicht. Die Vorlesungen machen keinen Lernenden vollkommen, sondern sie sollen nur eine kleine Gelegenheit und eine Anleitung seyn, daß er in Lesung der Schrifften, bey seinem Privatfleiße, besser fortkommen könne. Also sehen wir nicht, was eine Menge zur Zeit noch unerhörter Vorlesungen für außerordentliche Krafft und Wirkung haben könne. Neue Vorlesungen zu erdenken und Pia desideria aus zuhecken, ist keine gar zu große Kunst, selbst aber in der That mehr, als durch Worte, die Wissenschafften vermehren und verbessern, halten wir in der That für etwas großes und sonderbares. So hat **Thomas, Wolf, Gundling, Ludewig** und **Heineccius** vieles in denen Vorlesungen verbessert, ohne es vorher erst auszubreiten. Die

Wahr-

Wahrheit zu gestehen, hat unter allen den neuen Stunden, so Herr **Nettelbladt** erdacht, uns nicht mehr als eine einzige gefallen, und wir wünschen gar sehr, dieselbe in Erfüllung zu sehen. Nemlich es ist in der That zu bedauren, daß die **juristische Litteratur** gänzlich verabsäumet wird. Niemand kennet gute Bücher; Niemand weiß zu sagen, welches die vornehmsten und ächten Juristen sind. **Ludovici** Pandecten, und **Menkens** Instituten sind die Sonne und der Mond, ja das ganze Firmament, aber die wahren Sonnen, und die Sterne von erster Größe sind denen Lernenden gänzlich unbekannt. Der seel. **Beyer** hat eine schöne Einladungsschrifft de vtili & necessaria auctorum iuridicorum & iuris arti inservientium notitia vormahls in Wittenberg ausgesendet. Gewiß, gute Schrifftsteller zu wissen, ist ein großes Stück der Gelehrsamkeit. Aber die allermeisten ziehen von Universitäten, die kaum dreyßig juristische Bücher kennen, und diejenigen, von denen sie vielleicht noch einige Wissenschafft haben, sind meistentheils die allerelendesten und erbärmlichsten Bücher. Sie halten diese für Sonnen, die doch kaum an dem juristischen Himmel, die Größe des allerkleinsten und eines fast unsichtbaren Sternleins an der Milchstraße haben. Wie ist es möglich, daß die Rechtsgelahrheit Fortgang haben, und einigermaßen wachsen kan, wenn man nur elende Scribenten lieset, die guten und vortreflichen aber niemahls mit Augen gesehen, und fast nicht einmahl von ihnen etwas gehöret hat? Obangeführter Herr **Beyer** schreibt:

Plerum-

Plerumque in Academiis tempus ſtudiorum teritur, plerumque deſcribendo collegia varia, & excerpendo tradita, quibus ſola ſaepe auctoris fama ſplendorem conciliat, cum talia & multo melius ab aliis propoſita dudum typis expreſſa prodierint. Palpant ſtudioſi in tenebris, cum tot myriades auctorum videant, quinam vero vtiliores & prae aliis eligendi ſint, neſciant, & inſtrumenta artis ſuae ignorent. Der Herr Hofrath **Nettelbladt** erinnert aber hier ſehr wohl, daß dieſe Vorleſungen nicht von einem, der erſt die hohe Schule bezieht, ſondern von einem, der mit den übrigen Vorleſungen ſchon zu Ende gekommen iſt, und bald ausgelernet hat, gehöret werden müſſen. Bißher haben wir von den Verbeſſerungen geredet, die aus neuen Vorleſungen erwachſen ſollen.

Nunmehro kommen wir zu dem Vorſchlage des Herrn Hofraths, da er anräth, daß man einige gänzlich einſtellen ſolle. Es beſtehet alſo eine Art der Verbeſſerung auch in Weglaſſung ſolcher, die Zeithero gewöhnlich geweſen ſind. Werden ſich unſere Leſer auch wohl vorſtellen können, daß ein ſo hoch erleuchteter Mann die Inſtitutiones von hohen Schulen verbannen will? **Die Vorleſungen**, ſchreibt er p. 63. **womit auf hohen Schulen der Anfang bey Erlernung der Rechtsgelahrheit gemachet wird, ſind die Vorleſungen über die Juſtinianiſche Inſtitutionen, und dieſe ſind auch die erſten, welche auf hohen Schulen gänzlich könnten eingeſtellet werden.** Eben ſo wenig gefallen ihm die Pandecten,

und

und mit einem Worte, sein Vorschlag ist, man soll Institutiones und Pandecten weglassen, und auf hohen Schulen über seine neu verfertigten Lehrgebäude lesen. Seine Methode sey besser, als diejenige, so der Kayser Justinian und die Stiffter der hohen Schulen selbst bey den Stifftungen vorgeschrieben haben. Wir überlassen einem jeden das Urtheil hierüber, und wollen nur noch zulezt, den von dem Herrn Hofrath entworfenen Plan, wie die rechtsbegierige Jugend nach seiner vorgeschriebenen Art, in dreyen Jahren zu großen Lichtern und hocherfahrnen Rechtsgelehrten werden könne, mit des Herrn Verfassers eignen Worten anführen.

Es müsten, schreibt er p. 111. auf der Universität wenigstens zweene ordentliche philosophische Lehrer seyn, welche bloß für die Juristen die angegebenen philosophischen Disciplinen lehrten, die ich **Aristoteles** und **Cartesius** nennen will. Es müßten ferner wenigstens zweene ordentliche Lehrer der Historie auf der Universität seyn, welche in jedem Semestri die angegebenen historischen Disciplinen lehreten, die ich **Thuanus** und **Tacitus** nennen will. Endlich müsten **wenigstens sechs** ordentliche juristische Lehrer bestellet werden, welche in einem ganzen Semestri alle angegebene juristische Disciplinen abhandeln müsten, die ich **Ulpianum, Paulum, Papinianum, Pomponium, Javolenum, Alfenum** nennen will, (billig hätte der Herr Hofrath den **Papinian** zum Decano oder Ordinario machen sollen) jeder dieser Lehrer müste täglich 4. Stunden lesen, wozu am bequemsten des Morgens

die

die zwo Stunden von 10-12. und des Nachmittags von 2-4. könnten genommen werden. Die Vorlesungen selbst müsten nun in jedem Semestri nach erfolgendem Plane gelesen werden.

I. Philosophische und Mathematische Vorlesungen.

	SEMESTRE Aristoteles und Cartesius
Subsem. 1.	Vorbericht von der Gelahrheit überhaupt und der Psychologia empirica.
Subsem. 2.	Logic und Metaphysic.
Subsem. 3.	Die reine Mathematic.
Subsem. 4.	Die natürliche Rechtsgelahrheit.

II. Historische Vorlesungen.

	SEMESTRE Thuanus und Taeitus.
Subsem. 1.	Die Universalhistorie.
Subsem. 2.	Die Staatskänntniß von Europa.
Subsem. 3.	Die deutsche Reichshistorie.
Subsem. 4.	Die Staatskänntniß von Deutschland.

III. Juristische Vorlesungen.

Subsemestr. 1.	Ulpianus u. Paulus. Die Anfangsgründe der ganzen positiven Rechtsgelahrheit.	Papinianus u. Pomponius. Die geistliche Privat-Rechtsgelahrheit.	Javolenus u. Alfenus. Die außergerichtliche practische Rechtsgelahrheit.
Subsemestr. 2.	Fortsetzung dieser Vorlesungen.	Die Lehns privat Rechtsgelahrheit.	Die gerichtliche practische Rechtsgelahrheit.
Subsemestr. 3.	Die allgemeine positive Rechtsgelahrheit nebst denen Pandecten.	Die Staats-Rechtsgelahrheit nebst der privat Rechtsgelahrheit der illustren Personen.	Die juristische Litteratur.
Subsemestr. 4.	Fortsetzung dieser Vorlesungen.	Die Europäische Völcker-Rechtsgelahrheit.	Das Collegium Disputatorium und Examinatorium.

Dieses würde nun das immerwährende Verzeichniß der Vorlesungen seyn, und müste denn dafür geserget werden, daß so bald einer der ordentlichen Lehrern abgienge ein anderer angenommen würde, der dessen Vorlesungen wieder übernähme.

Ohe iam satis est!

V. Aka-

* *

V.

Akademische Abhandlungen.

Leipzig.

Am 23. Sept. trat Herr **D. Carl Ferdinand Hommel**, der **jüngere**, die würdigst erhaltene Professionem Iuris extraordinariam durch eine feyerliche zierliche und gründliche Rede **pro humanioribus litteris contra realistas** an.

Zu dieser Handlung hatte er vorhero durch eine Abhandlung de interrogationibus in iure faciendis hodie non sublatis, welche bey Langenheim auf 4 Bogen in 4. gedruckt ist, eingeladen. Unsere Leser, und alle diejenigen, welche die ausnehmende, und schon vielmals saitsam bewiesene Gelehrsamkeit des Herrn D. **Hommels** kennen, werden mit Recht von dieser geschickten Feder etwas vortrefliches fordern. Mit Recht, sagen wir. Denn sind nicht desselben bereits der gelehrten Welt mitgetheilten Schrifften, in welchen die Gründlichkeit, mit der Annehmlichkeit des Vortrages um den Vorzug streitet, die kräftigsten Versicherungen und Unterpfänder, daß man von ihm die gelehrtesten und gründlichsten Abhandlungen fordern und erwarten könne? Und wir versichern, daß dieser Forderung und Erwartung bey gegenwärtiger Einladungsschrifft eine völlige Genüge geleistet werde. Kurz, diese Einladungsschrifft ist so beschaffen daß sie dem neuen Professor vollkommene Ehre machet

und den übrigen Verdiensten des Herrn D. Hommels anständig ist. Man sieht darinnen, wie glücklich sich der Herr Verfasser der einzigen und wahren Methode die Gesetze aus der Sprache, Historie und Alterthümern, nach richtigen Regeln zu erklären und zu erläutern, bediene, und wie vortreflich er sie auf den heutigen Gebrauch anzuwenden suche.

Die Materie gegenwärtiger gelehrten Abhandlung ist das Edict de interrogationibus in iure faciendis, eine Materie, welche würdig war von einer so geschickten Feder ausgeführet zu werden, da die bisherigen Schrifften hiervon noch viele Schwürigkeiten und Dunckelheiten zurück gelassen haben. Gleich Anfangs sucht der Herr Verfasser die Worte des Edicts selbsten, so, wie sie wahrscheinlicher Weise vom Prätore abgefasset gewesen sind, aus dem tit. Pand. de interrog. in iur. fac. und andern Stellen folgendermaßen wieder herzustellen: Si quis aduersus heredem bonorumue possessorem agere volet ei ante litem editam aduersarium interrogandi potestatem faciam: an heres & qua ex parte *heres bonorumue possessor sit. Qui in iure interrogatus responderit*, qua ex parte heres bonorumue possessor sit, aduersus eum (intra annum) actionem dabo. Qui interrogatus *omnino non respondisse* dicetur, in solidum condemnabo: si qua deinde alia mihi iusta causa esse videbitur, eum a quo certum petetur, petitoremue interrogari permittam. Es wird zwar nicht an Leuten fehlen, welche dieses für eine unnöthige und überflüßige Arbeit

beit halten werden, ein altes Edict wieder herzustellen. Wir wollen sie auch nicht wiederlegen; denn vielleicht wäre dieses eine vergebene Sache: sondern wir wollen sie vielmehr auf das Exempel eines **Gifanii, Ranchini, Noodts, Heineccii,** und anderer berühmter Rechtsgelehrten verweisen, die eine solche Mühe zur Erklärung der alten Ausleger des Edicts in den Pandecten für sehr nützlich gehalten, und sie deswegen bey dem Edicto perpetuo übernommen haben. Es ist freylich an dem, das Edict de interrogationibus in iure faciendis kan heut zu Tage in keinem Stücke Acten bey den Interrogatorien gebraucht werden: weder **Barth** in seinem Hodegeta forensi, oder **Volckmann** in seiner **Notariatkunst**, noch **Ludovici** in seinen Pandecten hat es zu ergänzen und zu erklären gesuchet: und dieses sind freylich brauchbare Rechtsgelehrten: Allein man braucht in der Welt unter den Juristen nicht lauter **Barthe, Volckmanne** und **Ludovici**; es ist auch nöthig, daß man die Gesetze erklären könne. Denn wenn dieses verlohren gehen sollte, so würde man endlich nichts als Leguleios und Rabulisten haben. Doch wir müssen ferner sehen, was Herr D. **Hommel** ausgeführet hat. Nachdem er, wie wir schon gezeigt haben, die Edictsworte hergestellet hat, zeigt er, nach dem Exempel der alten römischen Rechtsgelehrten, den Nuzen und die Ursachen dieses Edicts. Durch die interrogationes in iure wurde die Beweißführung in den Processen sehr erleichtert, und zum andern den Klägern vorgesehen, daß sie nicht plus petendo den Proceß ver-

liehren möchten. Es konnte kommen, daß die Gläubiger eines verstorbenen, welche nicht wusten, daß mehrere oder wie viele Miterben wären, von einem die ganze Summe forderten, und daher in die Strafe der **mehr fordernden** verfielen, und den ganzen Proceß verlohren. Es war also sehr vortheilhafftig, daß der Wiedersacher vor allen Dingen bey dem Prätor befraget werden konnte, in welchem Theile er zum Erben eingesezt worden sey, damit man nicht mehr von ihm forderte, als er für seinen Antheil zu tragen hatte. Die Interrogationes musten in iure, das ist, vor dem Prätore, geschehen, und der, welcher befraget werden sollte, muste deswegen vor den Prätor erfordert werden.

Alsdenn geschahe die Frage und die Antwort in gewissen solennen Formeln, welche der Herr Verfasser anführt.

Die Antwort auf die Frage macht einen quasi contractum aus. Denn **Ulpian** in L. 11. §. 9. sagt, qui interrogatus responderit, sic tenetur, *quasi ex contractu* obligatus. Denn wie einer geantwortet hat, so wird er auch verbindlich, er mag nun die Wahrheit gestanden, oder gelogen haben. Die Klage welche nach einer dergleichen Antwort angestellet wird, heist actio interrogatoria, weil sie ihren Ursprung in der Frage hat, und ist adiectitiae qualitatis. Wenn z. E. der, welcher gefragt wird, antwortet, der Knecht, oder das Vieh, so Schaden angerichtet, gehöre ihm zu, so heist dieses actio noxalis, oder si quadrupes, interrogatoria. Daher haben es die Griechen L. 11. §. 9. D. h. t. nach des Herrn

Ver-

Verfassers Meinung übersetzet ὁ ἐρωτηθεὶς καὶ ἀποκρινόμενος ἐνέχεται ὡς ἀπὸ τῦ πρωτοτύπε συναλλάγματος, um dadurch anzuzeigen, daß es eine actio adiectitia sey. Sie ist ferner eine actio poenalis, weil der, welcher geleugnet hat, in solidum verurtheilet wird. Und sie wird daher gar nicht wieder die Erben gestattet. Aber nicht nur der Kläger konnte interrogationes in iure anstellen, sondern es konnte auch der Beklagte den Kläger befragen. Dieses beweist der Herr Verfasser durch die vortrefliche Stelle **Senecä** Ep. 48: Per istud philosophiae, sunt nigrae & turpes etiam ad album sedentibus exceptiones. Quid enim aliud agitis, cum eum, quem interrogatis, scientes in fraudem inducitis, quam vt formula cecidisse videatur. Nachdem dieses der Herr Verfasser deutlich erwiesen hat, wird von ihm die Stelle **Callistrati** in L. 1. D. de interrog. in iur. fac. erkläret: Totiens heres in iure interrogandus est, qua ex parte heres sit, quotiens aduersus eum actio instituitur; & dubitat actor, qua ex parte is, cum quo agere velit, heres sit. Est autem interrogatio tunc necessaria, cum in personam sit actio, & ita si certum petetur, ne, dum ignoret actor, qua ex parte aduersarius defuncto heres extiterit, interdum plus petendo, aliquid damni sentiat. Hierbey erinnert der Herr Verfasser, daß die Worte aliquid damni sentiat vom Triboniano herrühren, da Callistratus ohne Zweifel geschrieben habe causa cadat. Tribonianus aber habe diese Veränderung um deswillen gemacht, weil zu seiner Zeit die Strafe der

plus petentium abgekommen war §. penult. Inst. de except. Callistratus sagt ferner die interrogationes wären nothwendig si certum petetur, und also in den actionibus stricti iuris. Denn in den condictionibus incerti, in welchen alles der Billigkeit anheim gestellet wird, kan niemand zu viel fordern, und deswegen den Proceß verlieren. Daß aber Callistratus sagt, interrogatio tunc necessaria est, cum in personam sit actio, will dem Herrn Verfasser nicht gefallen, weil man in den Pandecten viele Stellen findet, woraus man siehet, daß auch in den actionibus realibus die interrogationes in iure nicht ohne Nutzen, und erlaubt gewesen sind, z. E. in der hereditatis petitione L. 36. D. de rei vind. L. 20. §. 5. D. h. t.

Er hält also dafür, man müsse des Callistrati Worte also verstehen, daß er nur von dem rede, was meistens zu geschehen pflegte. Hierzu kan man noch dieses sezen, daß Callistratus sagt, necessaria est, und vermuthlich dadurch zu verstehen giebt, in denen actionibus realibus sey sie von keiner Nothwendigkeit, ohngeachtet es dann und wann nüzlich seyn kan, wenn sie auch darinnen geschiehet. Es geschahe zuweilen, daß die Beklagten ihre Kläger durch listige Fragen zu bestricken und zu verwickeln suchten, wodurch die Kläger dahin gebracht wurden, daß sie etwas antworteten, welches ihrer Klage schnurstracks zuwieder lief. Weil nun die List und Bosheit des Wiedersachers diesen Verlust verursachet hatte, so pflegte der Prätor den Kläger, welcher den Proceß auf solche Weise verloren

hatte

hatte, in integrum zu restituiren. Dieses beweisen die Worte Senecä am angeführten Orte: quemadmodum illum Praetor, sic hos philosophia in integrum restituit. Von dieser restitutione findet man zwar keine ausdrückliche Spur in den römischen Gesetzen, allein der Herr Verfasser hat, nach seiner bekannten Scharfsinnigkeit, einen künstlichen Beweiß hierzu durch Hülfe der inscriptionum in den Pandecten gefunden. Wir haben den Vortheil, welchen man aus diesen inscriptionibus legum ziehen kan, zu anderer Zeit *) hinlänglich dargethan Der Herr Verfasser hat denselben bey gegenwärtiger Gelegenheit ausnehmend gefunden, preiset ihn mit einer besondern Annehmlichkeit und Gründlichkeit an. und verweiset denen Verächtern solcher vortreflichen Kunstgriffe ihre Unwissenheit ganz außerordentlich schön. Contemnant haec artificia, sagt er, vt volent, qui vltra Hoppium non sapiunt, nos tales minutiae iuuant, per quas grammatica potissimum adiutrice, iurisprudentia, quae latericia erat antea, aurea facta est. -- Tantum vero abest, vt merae antiquitates & historiolae his studiis detegantur, vt iis potius, qui sunt in iure exercitati, res ipsae, nempe legum vires & longe abscondita iura per ea studia, per eas artes pateſcant. Sagaci enim ingenio & studiosae menti solent etiam parua saepe magnorum signa esse, quod tamen tenuiores illi, qui non ex paruis maiora, sed ex maximis colligere solent minuta, nec intelligent, nec comprehendent vmquam. Inter

* S. das 4te Stück, p. 275.

varias autem & arcanas interpretandi rationes, maxime admiror eam, qua nunc vſus ſum, legum coniunctionem. Grande eſt hoc myſterium, & quaſi Algebra iuris, qua nobis arcana legum ſenſa aperiuntur, & eiusdem tractationis membra, quae initio quidem cohaeſerunt, a Triboniano autem diuulſa, & pro argumenti varietate titulis in diverſis disiecta & diſſipata ſunt, iterum coaleſcunt. O vero admodum venerabiles & glorioſas nugas, ſi modo nugae ſunt, & non miracula dicenda potius, quae Gothofredos atque Cuiacium ceteroſque heroes, quos omnes populi mirantur, & tamquam deos colunt, in ampliſſimum gloriae gradum euexerunt, iisque vitam dederunt, nullo tempore intermorituram. Doch wir müſſen zeigen, wie der Herr Verfaſſer ſeinen Beweiß führet. Nemlich L. 1. D. de interrog. in iur. fac. iſt aus dem andern Buche Calliſtrati edicti monitorii genommen. Nun ſind L. 4. L. 9. L. 11. D. ex quib. cauſ. mai. in int. alle aus eben demſelben Buche Calliſtrati vom Triboniano gezogen worden. Hieraus wird klar, daß Calliſtratus in demſelben Buche von denen Urſachen gehandelt habe, weswegen die, ſo majorenn ſind, in integrum reſtituiret werden: und eben dadurch wird es wahrſcheinlich, daß dieſes eine ſolche Urſache geweſen ſey, wenn der Kläger durch die interrogationes ſich ins Netze ziehen laſſen, und deswegen den Proceß verlohren hatte.

Es iſt noch ein Hauptzweifel übrig, ob nämlich die interrogationes in iure zu den Zeiten der Juriſten, deren Ueberbleibſel wir in den Pandecten antreffen,

treffen, aufgehoben gewesen sind, oder nicht. Das erstere scheint Callistratus selbst in L. 1. §. 1. D. h.t. zu verstehen zu geben, und die Ausleger sind grösstentheils eben dieser Meinung zugethan: ja **Haloander** hat deswegen in seiner Edition die Aufschrifft dieses Titels so abgefasset: de interrogationibus in iure faciendis, & interrogatoriis actionibus hodie sublatis. Das letzte aber behauptet der Herr Verfasser mit Rechte. Denn wenn sie schon zu derselben Zeit abgeschafft gewesen sind, warum finden wir nicht nur einen ganzen Titel sondern auch unzehlige andere Stellen hiervon in den Pandecten? In dem **florentinischen Manuscripte** der Pandecten findet sich auch der Zusatz hodie sublatis nicht, und es ist also außer Zweifel, daß er blos aus des Haloanders Kopfe herkomme. Wie aber? Callistratus sagt ja? interrogatoriis actionibus hodie non vtimur, ideoque minus frequentantur & in desuetudinem abierunt. Hierauf ist **Wißenbach** und andere seines gleichen gleich bereit zu antworten: **es ist ein** *Emblema Triboniani.* Allein wer wird ihm das zugeben können, daß eine so lange Stelle durchgängig ein Emblema seyn könne? **Cyrillus**, ein Scholiast der **Basilicorum**, ist aber doch gleichfalls der Meinung gewesen, daß sie abgeschafft gewesen seyn. Doch die griechischen Ausleger haben öffters geirret, und es ist ihnen nicht allemal zu trauen, wie der Herr Verfasser zeigt. Des Herrn Verfassers Meinung geht also dahin, daß die interrogatoriae actiones zwar, wenigstens **grösstentheils**, oder secundum quid, aufgehoben gewe-

sen, nicht aber auch die interrogationes. Er schließt dieses aus den Worten Callistrati selbst, welcher nur sagt: *interrogatoriis actionibus* hodie non vtimur: sed tantummodo ad probationes sufficiunt ea, quae ab aduersa parte expressa fuerint apud iudices, vel in hereditatibus, vel in aliis rebus, quae in causis vertuntur; Die interrogationes aber selbst wären geblieben. Man kan noch hinzu fügen, daß non vtimur nicht heiße, sie **sind nicht im Gebrauche**, sondern **sie sind nicht nothwendig**. Das entgegen gesezte sufficiunt zeigt dieses sattsam an. Zulezt handelt der Herr Verfasser noch mit wenigen von dem Gebrauche der interrogationum in den deutschen Processen: und thut aus dem R. A. de a 1554. dar, daß sie annoch in gewissen Fällen üblich sind.

Dieses ist der Innhalt dieser vortreflichen Einladungsschrifft; und wir rathen einem ieden, der etwas gründliches von dieser Materie wissen will, an, sie zu lesen. Der zierliche, reine und lebhaffte lateinische Vortrag wird das Vergnügen mit dem Nutzen vergesellschafften.

Am 24. Sept. nahm der fleißige und gründlich gelehrte Herr **Johann August Bach**, der Weltweißheit zeithero Magister, welcher sich durch seinen **Trajan** so wohl, als auch wegen der geschickten Noten zu dem **Xenophon**, unter wahren Gelehrten eine sonderbahre Achtung und Ruhm erworben, die höchste Würde in der Rechtsgelahrheit an, und läst uns dessen zeither erwiesene Geschicklichkeit und ungemeine Wissenschafft in den freyen Künsten, besonders

ders aber die vortrefliche Kenntniß der griechischen Sprache, in der gewissen Hoffnung leben, daß die wahre und ächte Rechtsgelahrheit an ihm eine edle Zierde und besondere Stütze haben werde. Die academische Abhandlung, welche bey Langenheimen auf 4 Bogen gedruckt ist, und durch welche er sich zu der Doctorwürde den Weg eröfnet, handelt de praescriptione centum annorum in actionibus ecclesiae Romanae de iure ciuili.

Es ist bekannt, daß in der **neunten Novelle** der römischen Kirche, darunter die ganze occidentalische Kirche zu verstehen ist, wie aus den Worten der Novelle selbst erhellet, eine hohe und besondere rechtliche Wohlthat verliehen worden, vermöge welcher diese Kirche in hundert Jahren nichts verlieren kan, sondern wer ein Gut, so der Kirche zuständig gewesen, verjähren will, der muß es über hundert Jahr besitzen. Nun sind die Gelehrten durchgängig der Meinung, als wäre diese neunte Novelle durch spätere Gesetze wieder aufgehoben worden, und maßete sich die römische Kirche dieser Wohlthat der hundertjährigen Verjährung nur noch zur Ungebühr an. Allein der scharfsinnige Herr Verfasser behauptet, daß noch diese Stunde der ecclesiae Romanae diese kaiserliche Rechtswohlthat von Gott und Rechtswegen zukomme, und die neunte Novelle niemals wieder aufgehoben worden sey. Ehe wir die Beweißthümer anführen, wird nicht unangenehm seyn vorher folgende Geschichte, aus dem **Procopius** zu bemerken.

Es waren ohngefehr 30. bis 40. Jahre, daß die

Eme-

Emesische Kirche im Oriente die Güter eines gewissen Mamianus geerbet hatte. Diese Erbschafft war in der That sehr ansehnlich, und doch bedaureten die Vorsteher der Kirche, daß er nicht mehr verlassen hätte. Sie sannen auch wirklich auf Mittel diese Verlassenschafft zu vermehren, und diese Geldgeyer und ersättlichen Vielfraße erdichteten, als wenn verschiedene vornehme Herren dem sel. Mamianus große Summen Geldes schuldig gewesen wären. Hierzu gebrauchten sie sich eines vortreflichen Künstlers und nüzlich brauchbaren Mannes, der Priscus geheisen, und eine große Fertigkeit besessen hat, alte Handschrifften vollkommen nachzumahlen. Allein alle diese nachgemahlten Schuldverschreibungen halfen doch der Kirche im geringsten nichts, indem der Erblasser schon über 30. Jahre verstorben war. Die Kirche hätte es eher fordern müssen, nun aber konnten sie ohnmöglich Klage erheben, denn die Verjährung stand ihnen im Wege. Was hatte die liebe Kirche zu thun? Der Weg zu einer neuen Ungerechtigkeit war leicht, sie naheten sich nämlich mit vergoldeten Händen zu dem Throne des gerechten und großen Kayserß, bestachen den Tribonian, und brachten das 23. Gesetze im Codice de SS. Eccles. zuwege, durch welches allen Kirchen im Oriente die Wohlthat der praescriptionis centum annorum gegeben ward. Wenn auch nicht Procopius diese Betrügereyen entdecket hätte, so könnte doch ein aufmerksames Auge in dem Gesetze selbst verschiedene Spuren finden, daß es mit dieser l. 23. C. de SS. Eccles. so wie man zu reden pflegt, ein wenig mit

Kräu-

Kräutern zugegangen seyn müsse, indem darinnen ausdrücklich die Clausel enthalten: ut etiam ad causas praeteritas & lites iam pendentes lex pertineret. So sieht dieses 23. Gesetz im Codice aus, welches jedoch, so wohl zu mercken ist, nur die orientalische Kirche angieng. Endlich fiel es dem Kayser ein, eben diese Wohlthat auch der römischen Kirche zu gönnen, welches durch die 9. Novelle bewerckstelliget ward. So hatten nunmehro die Occidentalische und Orientalische gleiche Rechte. Die Emesische in dem Oriente triumphierete absonderlich, und der Betrug war ihr ganz vortreflich gelungen. Aber zum grösten Unglück kamen lange hernach alle diese Schelmereyen endlich dennoch ans Tageslicht. Der heilige Justinian erzürnete sich, und hob das 23. Gesetz im Codice durch die 111. und 131. Novelle wieder auf. Denn das ist die Meinung des Herrn Verfassers; er spricht: Diese beyden Novellen wären nur der Tod des 23. Gesetzes im Codice de SS. Eccles. gewesen, aber die neunte Novelle sey stehen geblieben. Folglich müssen wir zwey Gesetze wohl von einander unterscheiden: 1) l. 13. C. de SS. Eccles. dadurch hat nur erstlich die orientalische Kirche diesen Vorzug erhalten. 2) Nov. 9. durch diese hat der Kayser die Flügel seiner rechtlichen Wohlthat auch über die occidentalische oder römische Kirche ausgebreitet.

Nunmehr wird die Meinung des Herrn Doctors sich deutlich vorstellen lassen, der in gegenwärtiger Abhandlung behauptet, es habe Kayser Justinian durch

durch entgegen stehende und spätere Gesetze, nämlich durch nov. 111. und 131. nur der orientalischen Kirche diese Wohlthat wiederum entzogen, aber die Römische sey beständig im Besitz dieses Privilegii geblieben. Die römische Kirche habe nicht, wie die Emesische, gesündiget, habe also auch nicht durch Entziehung dieser Wohlthat bestraffet werden können. Wie führt er diesen Beweiß? Meistentheils und hauptsächlich durch Hülffe der Inscriptionum legum. Die Ueberschrifften der Gesetze thun in der Auslegung vortrefliche Dienste. Jacob Gothofredus hat absonderlich durch ihre Hülffe sehr schwere und verworrene Knoten in dem Theodosianischen Gesetzbuche glücklich aufgelöset. Denn man muß im Codice allemal sorgfältig sehen, an welche Provinz, an welchen Praefectum Praetorio das Gesetze abgelassen und abgesendet ist. Die Kayser scheinen nicht gewollt zu haben, daß alle Gesetze alle Völcker verbinden sollen, sondern nur diejenigen, an welche jedes gerichtet ist. Wer dieses wohl mercket, wird dadurch viele Antinomien aufheben können. Was der Kayser in einem Lande gebeut, daß verbeut er zuweilen in einem andern. Das römische Reich war groß, und ein jedes Land wollte anders regieret seyn. Theodos in seinem Codice, wie auch Justinian haben deswegen ausdrücklich die Inscriptiones legum beybehalten. Man lese des mehrern hiervon nach Gothofredi prolegomena ad Cod. Theod. c. 8. und 9.

Diese

Diese Regeln wollen wir anwenden und untersuchen, ob die 111. und 131. Novelle, durch welche l. 23. C. de SS. Eccles. aufgehoben worden ist, auch die 9. Novelle vernichtet? Keinesweges. Denn die Ueberschrifften dieser beyden Novellen zeigen an, daß diese Wiedernehmung und Abschaffung nur die orientalische Kirche angehe, indem beyde an die Praefectos Praetorio Orientis gerichtet sind. Dieses ist ein großer Beweiß, aber der Herr Verfasser hat noch mehrere derselben. In der Basilicorum Synopsi stehet: Die römische Kirche habe diese Wohlthat. Es stehet nicht: Sie habe sie gehabt, sondern sie habe sie annoch. Also ist es nicht andem, daß die 9. Novelle die Wohlthat aufgehoben. Andere Beweisthümer übergehen wir, und wollen nur noch so viel gedencken, daß die Schreibart rein, wohllautend und zierlich sey. Wenn die Schrifften, so öffentlich vertheidiget werden, alle so beschaffen wären, wie diese ist, so würde Leipzig der Bituricensium Scholae den Vorzug streitig machen.

Nur gedachte Promotion des Herrn Doctor **Bachs** hat dem geschickten Leipziger, Herrn **Friedrich Platnern**, der noch in sehr jungen Jahren es in der Rechtsgelahrheit so weit gebracht, daß er das Baccalaureat mit Ruhme annehmen können, erwünschte Gelegenheit eröfnet, seine spitzige Feder abermals in die satyrische Dinte zu tauchen, und auf 3. Bogen, so

bey

bey der Fritschischen Wittbe verkaufet werden, ein artiges Glückwünschungsschreiben zu entwerfen, welches den Titel führet: Pro Iureconsultis, qui litteras humaniores contemnunt, ad Virum Consultissimum Io. Aug. Bachium Epistola.

Er sucht hierinnen den Herrn Doctor auf andere Gedancken zu bringen. Er stellet ihm vor, wie entsetzlich der Irrthum, und wie abscheulich der Aberglaube sey, wenn man dafür halte: ein Jurist müsse Latein, und wenigstens etwas von der Historie verstehen. Das wären Narrendeutungen, Kindereyen und Quisquiliae. Ein Mann, so eine realem und masculam iurisprudentiam, d. h. eine männliche Jurisprudenz erlernet hätte, und an selectiores rerum meditationes gewöhnet wäre, verachte billig mit einer hohen Mine dergleichen Stubenkehrigt. Das Latein ließen die Eltern ihren Kindern beybringen, nicht daß sie es einmahl brauchen sollten, nein, sondern daß sie nur als kleine Knaben in der Schule möchten stille sitzen. Und wer auch ja etwas Lateinisch schreibe, der uüsse sich der neumodischen lateinischen Sprache bedienen; denn wenn man ein jedes Wort in seiner rechten Bedeutung brauchen wolle, wie es die Alten gesezt, das ließe schulfüchsig, und pedantisch. Schneidewein, Zaunschleifer und der unsterbliche Fibig wären allen Cujazen, Gravinen uud Fabern vorzuziehen. Das wären

Leute,

Leute, die den Nexum Triboniani recht verstanden hätten. Es sey die gröste Thorheit von der Welt, wenn ein Professor auf hohen Schulen zuweilen einen alten Schrifftsteller lesen wollte. Das käme etwas klein heraus. Wenn man auch auf die Erfahrung Achtung gäbe, so würde man finden, daß reelle Juristen und Leute, so dann und wann aufs Rathhauß kämen, Volckmanns Notariatkunst wohl hundert mal, aber Cuiazens und Bynckershöckens Bücher nie in der Welt aufschlügen; und also müste doch Volckmann augenscheinlich gelehrter, als Bynckershoeck, und brauchbarer, als alle Juristen seyn. Baldus und Bartolus wären auch ganz hübsche Leute, und Herr Platner bedanckt sich gleichsam, oder rühmet wenigstens Herr D. Hommeln ungemein, daß er in einer schertzhafften Schutzschrifft pro Iureconsultis barbaris, diesen großen Männern das Wort reden, und sie vertheidigen wollen. Cuiaz habe freylich etwas von den Rechten mit verstanden, das könne man nicht leugnen, aber er habe gar zu viel unter einander gelernet, und die Logic nicht verstanden, ja es sey ganz gewiß, daß er dem Stracha und Franzkius nicht das Wasser reiche. Wolle nun also der Herr Doctor Bach sich durch diese treugemeinte Vorstellung nicht warnen und abwenden lassen, so möge er in sein Verderben hinlaufen.

Auf diese Weise ist ohngefehr des Herrn Platners Sendschreiben eingerichtet. Er bedient sich eines sehr reinen und zierlichen Grif-

fels, und die Einfälle sind lebhafft vorgetragen. Diese Art von Spottreden sind die empfindlichsten. Die Griechen nennen es eine **Ironie**, die Deutschen eine **Verhöhnung**.

Herr **Christian Heinrich Breuning**, Iur. Utr. Baccalaureus, hat eine Einladungs-Schrifft, so bey **Pouillard** auf 1. Bogen gedruckt ist, ausgehen lassen, um ihm Zuhörer in seine juristische Wintervorlesungen anzuwerben. Die Aufschrifft ist: Ad Orationem D. Helvii Pertinacis A. in §. VIII. Inst. quib. mod. testam. infirm. Unsere Leser werden uns verzeihen, wenn wir ihnen den Innhalt davon mittheilen.

Der Herr **Baccalaureus** fängt von den Calatis Comitiis an, so bey dem Gell. N. A. XV, 27. beschrieben werden; und in welchen zu den ältesten Zeiten die Testamente gemacht wurden. Er sagt, wenn ein solches Testament habe geändert werden sollen, hätte ein neues Gesetz deswegen gemacht werden müssen, und es habe also nicht hingereichet, daß der Testirer seine Willensmeinung blos geändert habe. Und so sey es auch beschaffen gewesen, mit den andern Gattungen von Testamenten, per aes & libram, und per subsignationem & subscriptionem testium, welche nach und nach aufgekommen sind. Wobey wir zugleich eine neue Antiquität antreffen, daß nemlich das testamentum Praetorium, so wohl eine Unterschrifft, als Besiegelung der Zeugen erfordert habe: da man bishero, vermuthlich aus einem Irrthu-

me

me, geglaubet hat, es sey nichts als nur die **Besiegelung** der Zeugen nöthig gewesen, weil Verres bey dem **Cicer.** Verr. I, 41. in seinem Edicte nichts weiter erfordert. Hierauf kommt der Herr Verfasser dahin, daß er sagt, die folgende Zeiten unter den Kayfern hätten hierinnen vieles verändert, so daß man ein voriges Testament nur durch eine bloße Wiederruffung hätte aufheben können. Der Kayser **Helvius Pertinax** aber habe ein anderes anbefohlen, indem er durch eine Orationem verordnet, daß ein nach den Gesetzen verfertigtes Testament nicht anders aufgehoben werden sollte, als durch ein anderes ebenfalls richtig gemachtes Testament, §. 7. I. quib. mod. testam. infir. und dieser Verordnung seyn auch die Kayser in L. 21. §. 3. C. de test. nachgegangen. Justinianus sagt am gedachten Orte der Instituten: Ex eo autem solo non potest infirmari testamentum, quod postea testator noluerit valere, vsque adeo, vt si quis, post factum prius testamentum, posterius facere coeperit, & aut mortalitate praeuentus, aut quia eum eius rei poenituit, id non perfecerit: diui *Pertinacis* oratione cautum sit, ne alias tabulae priores iure factae irritae fiant, nisi sequentes iure ordinatae, & perfectae fuerint: nam imperfectum testamentum sine dubio nullum est. Da nun also Pertinax verordnet hat, es sollte kein Testament als durch ein anderes vollkommenes Testament vernichtet werden können, so meint der Herr Verfasser, ein testamentum

perfectum sey, wenn von den äußerlichen Solennitäten nichts fehle. Endlich zeigt der Herr Verfasser einige Ausnahmen, wo die Verordnung des Kayſers Pertinax nicht Statt finde. Wir wollen dieſelben mit Stillſchweigen übergehen, da dieſelben nicht zur Erklärung dieſer Kayſerl. Verordnung dienen: ſondern nur noch einige beſondere Dinge anmercken, welche wir hierbey angetroffen haben; und uns ſchämen, daß wir ſie nicht gewuſt haben. Vors erſte haben wir gelernet, daß Ulpianus vor dem Kayſer Pertinax gelebet habe. Denn S. 4. zeiget der Herr Verfaſſer, daß vor dem Kayſer Pertinax durch ein teſtamentum nullum kein teſtamentum perfectum aufgehoben werden können, durch eine Stelle Ulpiani in L. 11. D. iniuſt. rupt. & irrit. Wir haben ferner dieſe neue Entdeckung S. 5. angemercket, daß eine väterliche Diſpoſition unter den Kindern nach den röm. Geſetzen ohne alle Solennitäten, und dennoch gültig ſeyn könne, und daß der Grund hierzu darinnen zu ſuchen ſey, weil die ſacra paterna ſchon nach dem Geſetze den Kindern zugehören. Vorher hatten wir in dem falſchen Wahne geſtanden, den uns Cuiaz und Gifan beygebracht hatten, der väterlichen Diſpoſition ſey von den Solennitäten nichts erlaſſen worden, als nur die Unterzeichnung und Beſiegelung der Zeugen, und daß man zu der Zeit, da dieſes durch die L. 21. §. 1. C. de teſtam. von dem Theodos zuerſt eingeführet worden iſt, bey den Teſtamenten auf die ſacra nicht mehr geſehen habe. Wir haben endlich nicht gewuſt, daß man eine Kayſerl. Verordnung durch Ausnahmen aus Stellen ſolcher Juriſten, welche viel eher gelebt haben, einſchräncken könne. Allein Cajus und Pomponius haben nach des Herrn Verfaſſers Belehrung Ausnahmen von der Oratione D. Pertinacis angeführet.

Register über den ersten Band

I.

Register

der erklärten Stellen: aus den Pandecten

Ex libro II. Digest.

L. 2. D. de in ius voc. p. 241.
L. 5. D. si ex noxal. cauſ. p. 381.
L. 14. D. de transact. p. 3.

Ex libro III.

L. 1. de his qui not. inf. p. 42.
L. 18. D. eod. p. 43.
L. 22. D. de negoc. geſt. p. 48.

Ex libro IV.

L. 3. §. 3. D. de minor. p. 33. L. 3. §. 6. eod. p. 379.
L. 39. §. 1. D. eod. p. 50.

Ex libro VII.

L. 15. §. ult. L. 16. L. 17. pr. D. de vſufr. p. 185.
L. 60. §. 6. D. eod. p. 192.
L. 9. D. de vſufr. accreſc. p. 195.

Ex libro IX.

L. 7. §. 8. D. ad L. Aquil. p. 380.

Ex libro XI.

L. 1. pr. D. de ſerv. corrupt. p. 196.
L. 1. §. 3. D. eod. p. 464.
L. 5. D. de fugitiv. p. 382.

Ex libro XIV.

L. 1. D. de SC. Maced. p. 75.

Ex libro XVI.

L. 17. §. 1. D. depoſ. p. 49.

Ex libro XVII.

L. 12. §. ult. D. mand. p. 200.
L. 30. D. pro ſoc. p. 14.

Ex libro XXI.

L. 23. §. 1. D. ad Aedil. edict. p. 378.
L. 21. D. de euiction. p. 479.

Ex libro XXII.

L. 10. D. de teſt. p. 281.

Ex libro XXVI.

L. 29. D. de teſtam. tut. p. 385.
L. 17. §. 6. D. de excuſ. tut. p. 482.
L. 1. §. 1. D. de confirm. tut. p. 389.

Ex libro XXVIII.

L. 8. D. de lib. & poſt. p. 281.
L. 21. D. de hered. inſt. p. 287.
L. 13. D. de vulg. & pupill. ſubſt. p. 287.

Ex libro XXIX.

L. 6. §. ult. D. de A. vel A. H. p. 170.
L. 1. §. 10. D. ſi quis omiſſ. cauſ. teſt. p. 45.

Ex libro XXXIV.

L. 6. §. 1. D. de aur. arg. leg. p. 48.
L. 9. D. de his quae vt ind. auf. p. 51.

Ex libro XXXV.

L. 49. D. de cond. & demonſtr. p. 32.

Ex libro XXXVI.

L. 74. D. ad SC. Trebell. p. 31.
L. 74. §. 1. D. eod. p. 334.

Ex libro XL.

L. 41. D. de manum. teſta. p. 30.
L. 29. D. de ſtatu lib. p. 468.

Ex libro XLI.

L. 6. D. de vſurpat. & vſucap. p. 28.
L. 33. D. eod. p. 33.

Ex libro XLII.

L. 15. §. 9. D. de re iud. p. 170.
L. 39. pr. D. eod p. 184.

Ex libro XLIII.

L. 1. §. 1. D. de rivis p. 48.
L. 1. pr. D. quod vi aut clam p. 18.

Ex libro XLIV.

L. 6. D. de O. & A. p. 34.

Ex libro XLVI.

L. 3. D. de nouat. p. 281.
L. ult. D. de solut. p. 202.

Ex libro XLVII.

L. 3. pr. D. de colleg. p. 377.

Ex libro XLVIII.

L. 1. D. de accus. & inscr. p. 288.
L. 15. §. 6. D. ad L. Iul. de adult. p. 35.
L. 1. D. ad L. Iul. de vi priv. p. 100.
L. 6. D. eod. p. 98.
L. 3. pr. D. de Leg. Fab. de plag. p. 392.
L. 2. §. 1. D. de poen. p. 396. L. 6. §. 1. eod. p. 397.
L. 1. D. de interd. & releg. p. 292.

Ex libro L.

L. 6. D. de legation. p. 46.
L. 156. §. 2. D. de Reg. Iur. p. 480.

Ex Institutionibus.

§. 1. I. de testam. p. 65.

Ex Codice.

L. 18. C. de transact. p. 266.
L. 22. C. de negoc. gest. p. 394.
L. 27. C. de testam. p. 475.
Sächs. Landr. B. 1. Art. 4. p. 227.

Aus andern alten Schrifftstellern.

Paullus Sent. V, 23, 16. p. 395.
Hesychius v. κοινὸς p. 389.
Phavorinus p. 390.
Epitomator Livii p. 85.
Suetonius Caes. c. 12. p. 89.

II.

Register derer Sachen.

A.

Abundare mandati quantitatem p. 174.
Acta Vrbis diurna p. 151.
Actiones arbitrariae was sie sind p. 70. actio wird aus-

gelassen p. 177. editio actionis wie und wenn sie bey den Röm. geschehen p. 248.
Addicere wird nicht von dem Richter gesagt p. 185.
Adipisci allcuius p. 173.
Aes alienum adhibere p. 77.
Alibi für alio p. 174.
Alius für alter p. 175.
Allzuviel im Landrecht bedeutet monstra p. 227.
Annona p. 392
Appellare virginem p. 174.
Aßendelft Joh. von Diss. inaug. p. 152.
Auftrag welcher erst nach dem Tode des auftragenden verrichtet werden soll, ob er gültig? p. 200.
Ayrers Diss. de arbitrio iudicis circa vsuras pecuniae mutuaticiae p. 245. Diss. de rescissione contractus vitalicii p. 355.
Außenbleiben der Partheyen vor Gerichte nach röm. Rechte p. 251.

B.

Bachs Jo. Aug. Diss. inaug. de praescriptione centum ann. p. 530.
Bartolistische Rechtsgelehrten werden vertheidiget p. 58.
Basilica, einige Anmerkungen davon p. 180.
Bedemund Recht p. 230.
Begräbnis in Städten und Tempeln, ob es bey den Römern und ältesten Christen erlaubt gewesen p. 148. gefährlich und schädlich p. 149.
Beneficia waren bey den alten Francken etwas anders als feuda p. 444.
Besitzer muß nach R. R. zuweilen Caution bestellen p. 194.
Böhmers Canzl. Lebens Umstande p. 135.
Böhmers Ge. Ludwig Diss. de iuribus ex statu militari Germ. p. 430. Progr. de feudis ex veterum Francor. beneficiis enatis p. 444.
Botding was es gewesen p. 256.

Burg-

Burggrafen Wahl zu Friedberg lezte, wie es damit zugegangen p. 332.
Burgmannen ihre Pflicht und Beschaffenheit p. 441. Söhne zu Friedberg ihre Rechte ibid.
Burgmannschafft p. 440.
Burg Miliz der Deutschen p 434.
Bürger Ursprung dieses Worts p. 229.
Breunings Progr. p. 538.

C.

Caßius Sp. ob er von seinem Vater verurtheilet worden p. 78.
Cenotaphium p. 387.
Cogere wird von Ueberredung gebraucht p. 467.
Comparatiui werden mit dem genitiuo construiret p. 174.
Contentus mit dem genitiuo p. 174.
Contractus Vitalicius aus was für Ursachen er könne aufgehoben werden p. 359.

D.

Darlehn von Gelde dessen Beschaffenheit p. 349. in was für Münzsorten es wieder bezahlt werden müsse, wenn der Werth der Münzen gefallen ist p. 362.
Deportatio p. 90.
Dienstleistung der Bauren, ob sie vermuthet werde p. 213.
Duo ein indeclinabile p. 175.

E.

Etymologien der alten Juristen p. 346.
Eigenthümer ob derselbe mit Einwilligung des Nießbrauchers der rei fructuariae eine Servitut auferlegen könne p. 188.
Eius wird für suus gesezt bey den Lat. p. 172.
Emere duorum aureorum p. 173.
Equidem kann nicht zur dritten Person gesezt werden p. 189.
Erbeinsetzung der Knechte wie sie geschehen muste p. 285. des postumi p. 281.
Erblehn p. 408.

Eroberung im Kriege ist ein modus acquirendi derivatius p. 512.
Estors Anmerckungen über das Staats und Kirchen-Recht p. 112.
Eydschwur was er sey p. 426.
Ex p. 394.
Exempla p. 397.

F.

Facinus publicum p. 396.
Fallens für clam p. 170.
Feudum woher es abzuleiten sey? p. 302.
Freygelassene der alten Deutschen p. 228.
Friedberg Burg ist ein Corpus mere Evangelicum p. 332. S. Burg.
Furcht ist nicht allemal sinnlicher Trieb p. 510.

G.

Ganerbinat p. 439.
Gebauers singularia de priuilegiis p. 340.
Geistliche dürfen nicht Soldaten seyn p. 433. sind eigentlich nicht Lehnsfähig p. 437. können nicht in die Burg Friedberg aufgenommen werden p. 443.
Gerundia werden nach griech. Art gebraucht p. 171.
Gesetztafeln der Römer wie klug sie abgefaßt gewesen p. 22.
Gewohnheit ob dadurch ein Gesetz aufgehoben werden könne p. 226.
Gläubiger wenn sie wieder den Erben vtilem actionem anstellen müssen p. 8.
Glossaria Griechische p. 389. 390.
Gvastalla dessen Lehnsnexus mit dem Reiche p. 271.

H.

Heerden von, wer er gewesen p. 217. dessen Grundfeste p. 216.
Hees Ant. Henr. von Dissert. inauguralis p. 237.
Herbann p. 432.
Hermanns Joh. Hieron. Real- & Verbal-Concord. p. 110.
Herisliz p. 432.
Historische Unwahrheiten, die Ursache ders. p. 420.

Hohen-

Hohenlohe Grafen von, ihre Vorzüge p. 219.
Hollderieders hist. Nachr. p. 419.
Hop Jac. Diss. p. 333.
Hommels Diss. de vsu hodierno diuisionis inter ciues & peregrinos p. 153. Diss. de transactione super crimine capitali p. 153. Diss. de capitali causa dissensionum inter Labeonem & Capitonem p. 446. Progr. de interrogat. in iure faciendis p. 581. Notitia Beyeriana p. 55.

J.

Jenichens Gottl. Aug. Thesaur. Iur. Feud. p. 102.
Iensii stricturae p. 164.
Inscriptiones Legum, ihr Nutzen bey Erklärung der Pandecten p. 275.
Interpunction recht zu sezen, was es für Nutzen habe p. 29. des Florentinischen MS. der Pandecten p. 45.
Interrogationes in iure faciendae sind nicht aufgehoben in den Pandecten p. 524.
Is das pronomen wird ausgelassen p. 50.
Jungferschafft verlohrne, was für Zeichen davon da seyn müssen, wenn sie Ursache zur Ehescheidung abgeben soll p. 322.
Jurisdiction unter den Röm. Königen und ersten Consuln p. 237.
Juristen, so die schönen Wissenschafften verachten, werden vertheidiget p. 533.
Ius eundi in partes unter den Protestirenden und Catholischen p. 332.

K.

Kästners Progr. de restitutione mutui mutato pecuniae valore p. 362.
Κενοτάφιον was es heiße bey dem Hesychius und Phavorinus p. 390.
Kirche der französ. Freyheit p. 118.
Klage wie sie bey den Röm. angebracht worden p. 240. wieder wen sie nicht angestellt werden kan p. 241.
Klingners Joh. Gottlob Dorf- u. Bauernrecht p. 204.
Kloeckhofs Historia de bonis damn. p. 63.
Knecht ob jemand als ein solcher gebohren werde p. 512.

L.

Lams Jo. Ge. Comment. de feudi Censual. qual. p. 404.
Legatum poenae was es sey p. 291.
Lehen, ihr Ursprung p. 296.
Lehnwahre dessen Etymologie p. 365.
Leibrenten ihr Ursprung p. 356. Contract hiervon, dessen Beschaffenheit p. 357. S. Contract. vitalicius.
Litis Contestatio was bey den Römern vor derselben vorhergegangen p. 237.
Lodding was es gewesen p. 263.

M.

Majestät was sie sey p. 423.
Markarts Joh. Wilh Interpretat. Iur. Civ. p. 459.
Milites p. 231. Ritter p. 434. für Vasallen p. 335.
Militares homines p. 433.
Minderjährigkeit ist in den deutschen Provinzen unterschieden p. 228.
Mosers Bedencken von der lezten Burggrafen Wahl zu Friedberg p. 332. rechtl. und histor. Betrachtung von dem Recurs an die Reichsversammlung p. 125.
Mutuum, Etymologie desselben p. 346.

N.

Nettelbladts Dan. polit. Vorschläge zur Verbesserung juristischer Vorlesungen p. 513.

O.

Oelrichs Joh. Carl Conr. Diss. de Botding & Lodding p. 254.
Oratio D. Pertinacis wird erklärt p. 537.

P.

Pagenstecher ad Pompon. ad Sabin. p. 275.
Pandecten heutige sollen aus dem Griechischen übersezt seyn p. 165. wird wiederlegt p. 166.
Parma dessen Lehnsnexus mit dem deutschen Reiche p. 270.
Parricida p. 89.
Participium praeteritum passiui hat nicht die Bedeutung des futuri p. 397.
Perrenot Diss. inaug. p. 147.

Peregrini ob solche noch heut zu Tage zu finden sind p. 156.
Persuadere p. 200. 465.
Pitaval Gayot von, dessen Causes celebres p. 468.
Plazenz dessen Lehnsnexus mit dem Reiche p. 270.
Platners Friedr. Epistola p. 535.
Praescriptio Centum armorum gehöret der röm. Kirche auch nach dem Justinianischen Rechte p. 533.
Privilegium dessen Etymologie u. Beschaffenheit p. 346.
Proscriptio Sullana, deren Historie p. 88.
Pütters Joh. Steph. Elem Iur. N. p. 505. nähere Vorbereit. zur deutschen Reichs- und Staatspraxi p. 232.

R.

Rechnung der Zeit bürgerl. und natürl. in röm. Gesetzen p. 28. was sie für ein Fundament habe p. 36.
Recht der Natur, was die Majestät für Gewalt darüber habe p. 422. dessen kurze Historie p. 505. Begrif p. 508.
Recurs an die Reichsversamml. was darunter verstanden werde p. 125. neueste Exempel davon ibid. Rechtmäßigkeit desselben p. 126. wenn er statt finde p. 132.
Reichsgesetze deutsche, ob sie können von den Reichsständen in ihren Landen abgeschafft werden p. 225.
Rescripta in Codice p. 266.
Restituere se in integrum p. 380.
Riccii Spicilegium Iuris Germ. p. 221.
Richters Jo. Tob. Progr. p. 366.
Rodings Pandectae Camerales wenn sie zuerst edirt worden p. 402.
Römisches Recht desselben gründliche Wissenschafft ist einem Practico nothwendig p. 398.
Rückers Opuscula p. 27.

S.

Sabini Bücher de Iure Civili p. 279.
Schumanns Gottl. Progr. p. 270.
Schäls Gottfr. Benj. Grabschrifft p. 143.
Secten der alten Juristen, woher sie entstanden p. 447.
Sed in adsumtionibus p. 17.

Seele, unter ihrem Wesen und Krafft ist kein Unterschied p. 509.
Senatus Consultum Macedonianum, woher es seinen Namen habe p. 75. Volusianum p. 98.
Si zweymal für siue p. 6.
Sinceri Germ. Vade mecum Iur. p. 304.
Soldaten Stand der alten Deutschen, davon rühret vieles im Lehnrechte her p. 435. was daraus in dem deutschen Rechte fließe p. 439.
Sponsio in röm. Processen p. 252.
Städte freye u. Reichs- wie sie unterschieden sind p. 122.
Staatsrecht deutsches, wie es vorzutragen p. 235.
Sufferre aestimationem p. 176.

T.

Testament bey den Römern konnte nicht eröfnet werden, als bis die Sclaven gemartert waren p. 287. ob ein Testament zu wiederruffen genug sey, wenn dieses in Beyseyn zweer Zeugen geschiehet p. 475.
That dessen Erklärung p. 510.
Theophilus in Paraphrasi, wird vertheidiget p. 62. ob er zu Justiniani Zeiten gelebt habe p. 76.
Tractatus Tractatuum p. 55.
Transuehi equo publico p. 244.
Triers Jo. Wolfg. Anmerckung über Struuii Examen Iur. Feud. p. 295.

U.

Vadatio p. 250. (465.
Ueberreden zum Bösen ist mehr als zwingen p. 200.
Verdoppelung der Buchstaben dienet zur Verbesserung p. 47.
Vergleich über ein Capitalverbrechen, ob er erlaubt sey p. 266.
Verurtheilte wie es mit ihren Gütern bey den Römern gehalten worden p. 84.
Vitalicius woher es komme p. 556.
Voorda Jac. Elect. Iur. Civ. p. 1.
Vormundschafft versprochene, ob sie in den röm. Gesetzen gegründet p. 383.

Unzucht mit einer garstigen Weibsperson ob sie strafbarer sey als mit einer schönen p. 317.
Volusius Maecianus dessen Leben und Schrifften p. 96.
Vries Elias von Diss. inaug. p. 149.
Vryhof H.G. van Observ. Iur. Civ. p. 377.

W.

Weiber sind eigentl. nicht Lehnsfähig p. 437. wenn sie Anklägerinnen abgeben können in iudic. publ. p. 287.
Wiesenhaverns Just. Carl. Progr. p. 62.
Wunderlichs Joh. D. Commentatio de Volusio Maeciano p. 94.

Z.

Zechs Fr. Xav. Praecogn. Iur. Can. p. 410.
Zinßen von einem Capital, wie vielerley p. 350. ob sie gefordert werden können wenn sie nicht versprochen worden p. 352.
Zinß Lehen dessen Beschaffenheit p. 401. Lehensfolge darinnen p. 408.
Zurechnung des Rechts p. 511.

Druckfehler, so zu verbessern sind.

p. 5. Zeile 9. darüber, ließ: darunter.
p. 15. = 13. κεφδεῖ - - κέρδει
p. 50. = 14. *quae vt itit aut* - - *quae vt indign. auf.*
p. 128. gehören die Worte, welche unter Note * stehen, in den Text.
p. 151. = 5. Wieling = = Weßeling.
p. 204. für Klingler = = Klingner und so durch die ganze Recension.
p. 397. = 11. *participio futuro* - - *participio praeterito.*

Die übrigen wird der geneigte Leser leicht verbessern können.

Inhalt des sechsten Stückes.

I. I. W. *Markarti* interpretationes receptarum Iuris Civ. Lectionum.

II. Gayott von Pitaval Erzehlung berühmter Rechtshändel.

III. *Io. Steph. Pütteri & Gottfr. Achenwalli* Elementa Iuris Naturae.

IV. D. Daniel Nettelbladts politische Vorschläge zur Verbesserung der juristischen Vorlesungen.

V. Akademische Abhandlungen.

1. D. Carl Ferdinand Hommels Progr. de interrogationibus in iure faciendis, hodie non sublatis.

2. D. Jo. Aug. Bachs Diss. inaug. de praescriptione C. annorum, in actionibus eccles. Rom. de iure Civ.

3. Friedr. Platners Epistola pro Iureconsultis qui litteras humaniores contemnunt.

4. Breunings Progr. de Oratione D. Pertinacis.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 1,6

Leipzig (1750)

Jur.is. 29-1,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740032-9
VD18 80397824-001